# Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters

[Teil I—III c]

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der philosophischen Fakultät

der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

**Georgine Tangl**

aus Wien

---

Tag der Promotion: 28. Juli 1916

---

**Weimar**

Druck der Hof-Buchdruckerei

1916

Referenten:

Professor Dr. D. Schäfer

Professor Dr. O. Hirschfeld

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit zum Abdruck. Das Ganze wird nach dem Kriege im Verlag von Hermann Böhlaus Nachfolgern, Weimar, in Buchform erscheinen

# Inhaltsangabe.


Seite

Einleitung . . . . . 1

I. Die 8 ersten allgemeinen Konzilien (325—869) . . 2

II. Die ersten Versuche des Abendlandes, die Konzilsleitung an sich zu bringen . . . . . 12

a) Karl der Große und die Frankfurter Synode von 794 . 12

b) Die Versuche des Papsttums bis auf Nikolaus I. . . . 22

III. Die Entwicklung der römischen Synode zum allgemeinen Konzil des späteren Mittelalters . . . . . 32

a) Die ältesten römischen Bischofssynoden . . . . . 32

b) Das Aufkommen des Presbyteriums in der römischen Synode . . . . . 39

c) Die Generalsynoden des Abendlandes im 7. Jahrhundert 56

Inhaltsübersicht über die in dem Teildruck noch nicht veröffentlichten Abschnitte der Arbeit . . . . . 67

# Einleitung.

Der Kreis der Teilnehmer der allgemeinen Konzilien hat sich im Laufe der mittelalterlichen Entwicklung bedeutend erweitert. Ursprünglich nur von Bischöfen besucht, nehmen sie später auch Mönche und Vertreter der verschiedenen Orden in sich auf, seit dem 12. Jahrhundert werden auch die Domkapitel, im ausgehenden Mittelalter die Universitäten sowie ein seit der Wende vom 12. und 13. Jahrhundert ständig wachsender Kreis von Laien gesondert geladen. Mit dieser in der allmählichen Erweiterung des Teilnehmerkreises sich widerspiegelnden Umbildung der Kirchenverfassung ging der Kampf der Kirche um die mittelalterliche Weltmachtstellung Hand in Hand, der in diesen wie in anderen Veränderungen der Konzilien, z. B. der Frage des Einberufungsrechtes, zum Ausdruck kam. Ihrem Charakter nach zerfallen die mittelalterlichen Konzilien in drei sich scharf voneinander scheidende Hauptgruppen, die acht ersten allgemeinen Konzilien bis 869, die Konzilien in der Zeit der Weltmachtstellung des Papsttums, vom ersten Laterankonzil 1123 bis zum Konzil von Vienne 1311, und die Reformkonzilien von Pisa bis Basel. Die Entwicklung des Teilnehmerkreises und des damit eng verbundenen Einberufungsrechtes, zunächst bis zur vollen Ausgestaltung des päpstlichen allgemeinen Konzils im vierten Laterankonzil von 1215, versucht meine Arbeit zu verfolgen.

## I.
## Die 8 ersten allgemeinen Konzilien (325—869).

Die allgemeinen Konzilien des ersten Jahrtausends sind Bischofssynoden.[1]) Nur die Bischöfe haben als Besitzer der vollen kirchlichen Jurisdiktion das volle Stimmrecht. Berufen werden zu den Konzilien die Vertreter des ganzen damals bekannten Erdkreises, d. h. des Römischen Reiches und — was charakteristisch ist — nicht alle von ihnen, sondern es wird dem Gutdünken des Metropoliten überlassen, aus den ihm unterstellten Bischöfen geeignete Teilnehmer auszuwählen.[2]) Die wichtigste Quelle zur Kenntnis der vollberechtigten Teilnehmer sind die zu den meisten Konzilien sehr zahlreich erhaltenen Teilnehmer- und Subskriptionslisten, die das im allgemeinen für alle Konzilien gleichförmige Bild der reinen Bischofssynode geben. Im einzelnen aber lassen sich auch in diesen Listen die Spuren der Weiterausbildung der kirchlichen Hierarchie verfolgen im Verschwinden älterer Kategorien der Kirchenverwaltung und dem Auftauchen neuer, die bei dieser Gruppe der Konzilien zunächst nur als Vertreter von Bischöfen in den Konzilslisten erscheinen. Das erste Konzil zu Nicäa 325 gibt am einheitlichsten in den Listen[3]) das Bild der reinen Bischofssynode. Außer dem Papst, der durch den Bischof Osius von Corduba und zwei römische Priester vertreten ist, ist sonst noch nirgends die Spur einer Vertretung, sei es eines Bischofs durch einen andern, sei es des Bischofs durch einen Priester oder durch sonst einen Kleriker, zu finden. Als

---

[1]) Vgl. zu den Konzilien: Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland III, 333ff.; v. Schulte, Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe, 64ff.; Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts I[3], 495ff.; Hefele, Conciliengeschichte I[2], 282ff., II[2], 1ff., 178ff., 410ff., 854ff., III[2], 249ff., 441ff., IV[2], 384ff.

[2]) Vgl. das Einladungsschreiben der Kaiser Theodosius II. und Valentinian zum Epheser Konzil, Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio IV, 1111ff., und das Einladungsschreiben des Kaisers Marcian zum 4. Konzil 451, Mansi VI, 551ff.

[3]) Mansi II, 692ff.; Pitra, Spicilegium Solesmense I, 529ff.

gleichberechtigt mit den Bischöfen erscheinen die Chorbischöfe, die nach den uns erhaltenen Resten der Listen mit 15 Namen aus den Provinzen Syrien, Cilicien, Cappadocien, Armenien, Isaurien und Bithynien erscheinen.

Deutlich spiegeln die Listen der folgenden Konzilien den bald darauf einsetzenden Niedergang dieses Amtes wider. Auf dem Konstantinopler Konzil 381 ist kein Chorbischof in den Listen zu finden, bei Ephesus, 431, in den zahlreichen, zum Teil in den Namen recht variierenden Listen nur einer, „Cäsarius civitatis Alcae chorepiscopus“[1]), und 20 Jahre später, bei Chalcedon, erscheinen sie nur mehr als Stellvertreter von Bischöfen, und zwar bloß in verhältnismäßig wenigen Fällen, bei vier Bischöfen allein sicher nachweisbar, während die Stellvertretung durch Bischöfe, besonders aber durch Priester, ja auch durch Diakonen und Subdiakonen, das Regelmäßige ist. So wenigstens ist die Überlieferung aller der zahlreichen griechischen und lateinischen Teilnehmer- und Subskriptionslisten; nur die kurze, von den übrigen Listen stark abweichende der Canonessammlung der sogenannten Versio prisca[2]) führt drei Chorbischöfe[3]) als selbständig an; der letzte Fall erklärt sich allerdings aus einem bloßen Übersetzungsfehler oder Irrtum oder durch Lückenhaftigkeit der dieser Liste vorliegenden Quellen, indem aus dem übereinstimmend überlieferten „Sophronius chorepiscopus vicem agens Bassiani ep. Mopsuestiae“ ein „Bassianus chorepiscopus“ geworden ist.[4]) Bei der schlechten, dürftigen, an Fehlern und Verschreibungen aller Art überreichen Überlieferung dieser Liste könnten die zwei anderen Namen, von denen der eine, Paternus, überhaupt nicht, der andere, Rusticianus, möglicherweise in den

[1]) Mansi IV, 1218.

[2]) Mansi VI, 1170ff.; Migne, Patrologiae Cursus completus, Series Latina LVI, 803ff.; vgl. über die Versio prisca Maaßen, Geschichte der Quellen und der Litteratur des canonischen Rechts I, 87ff.

[3]) Mansi l. c. 1172 und 1173; Migne l. c. 806f.

[4]) Vielleicht läßt sich auch der erste Fall „Rusticianus chorepiscopus“ von dem in verschiedenen Listen (Mansi l. c. 579, VII, 127) überlieferten Bischof Rusticianus oder Resticianus, bzw. Restitutianus, Afrus ableiten, bei dem sich aber nicht der geringste Anhalt findet, daß wir es hier mit einem Chorbischof zu tun haben.

anderen Listen wiederzufinden ist, vielleicht auf ähnlichen Mißverständnissen beruhen, indessen ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß uns allein diese Liste von dem selbständigen Auftreten von Chorbischöfen Kunde gibt. Eine sichere Entscheidung ist leider nicht möglich. So viel ist jedenfalls gewiß, daß die Chorbischöfe nach dem 4. Konzil gänzlich verschwinden.

Die Konzilien von Konstantinopel 381 bis zum 5. Konzil 553 bieten betreffs der vollberechtigten Mitglieder in der Hauptsache dasselbe Bild wie Nicäa. Nur in der Wahl der Vertreter zeigt sich eine allmähliche Erweiterung. Beim Konstantinopler Konzil 381 sind die Vertreter durchweg Priester (nie Bischöfe) und nur einmal[1]) ein lector Cyrillus. Bei Ephesus finden sich neben den Priestern auch Bischöfe als Vertreter, und außerdem tauchen hier zum erstenmal zwei Diakonen als Vertreter auf.[2]) Sogar ein „notarius Theodotus", über dessen kirchliche Stellung nichts Näheres mitgeteilt wird, vertritt einmal seinen Bischof.[3])

Bei Chalcedon kommt neben den bereits vorher erwähnten Chorbischöfen, Bischöfen, Priestern, Diakonen und Lektoren auch ein Subdiakon zum erstenmal als Stellvertreter vor.[4])

Bei all diesen Vertretern ist zu beachten, daß sie keine ständigen zu sein brauchen, sondern oftmals nur für diese oder jene Sitzung beauftragt sind, während in anderen Fällen die Bischöfe selbst erscheinen und unterzeichnen oder auch andere Vertreter haben. Insbesondere weisen die Teilnehmerlisten, wie sie sich in der Regel bei Beginn der Akten jeder Sitzung finden, beträchtlich mehr Vertretungen auf als die verschiedenen Subskriptionslisten; besonders auffallend für die verhältnismäßig geringe Zahl der Vertretungen ist die Subskriptionsliste nach Fällung der Sentenz über Dioscur.[5]) Daneben tritt beim Chalcedoner Konzil auch die Unterschrift des Metropoliten, auch für die ab-

[1]) Mansi III, 572, VI, 1181.

[2]) Mansi IV, 1127, 1226 und 1368. Von diesen wird der eine, Aetherius, in der Liste l. c. 1368 als Archidiakon bezeichnet.

[3]) Mansi l. c. 1367. [4]) Mansi VII, 143 und 402.

[5]) Mansi VI, 1081—1094.

wesenden ihm unterstellten Bischöfe hervor.[1]) Das 5. Konzil bietet nichts Neues. Mit dem 6. Konzil zu Konstantinopel 681 tritt ein neues Element stärker hervor: das Mönchtum; schon einmal war dieses, bereits viel früher, mit den allgemeinen Konzilien in allerengste Berührung getreten, bei der sogenannten Räubersynode von 449, die ja auch als allgemeines Konzil gedacht und berufen war. Es ist uns nämlich der Brief des Kaisers Theodosius II. an Dioscur von Alexandrien erhalten[2]), worin der Kaiser den Wunsch ausspricht, daß der Archimandrit Barsumas an dem Konzil teilnehme als „tenens locum cunctorum orientalium archimandritarum", und aus dem ebenfalls erhaltenen Einladungsschreiben des Patriarchen an Barsumas ersehen wir, daß des Kaisers Wunsch erfüllt wurde.[3]) In der Tat findet er sich auch in den Subskriptionslisten des Konzils[4]): „Barsumas presbyter et archimandrita definiens subscripsi." Aber weder auf dem 4. noch auf dem 5. Konzil ist das Mönchstum in irgendeiner Weise vertreten.

Erst mit dem 6. Konzil tauchen Mönche am Konzil auf, auch hier durch den Einfluß des Kaisers herangezogen: Kaiser Konstantin Pogonatos forderte nämlich in seinem noch an Papst Donus (676—678) gerichteten Schreiben, in dem er den Papst um die Entsendung von Vertretern des Abendlandes zur Schlichtung des Monotheletenstreites bittet: „ex vestra quidem sancta ecclesia tres personae sufficiant . . . . De concilio" (d. h. des abendländischen Konzils, das der Papst zwecks Entsendung geeigneter Vertreter berufen soll) soll er „vero usque ad duodecim metropolitas et episcopos, de quattuor vero monasteriis Byzanzenis (scil. in Rom) ab unoquoque monasterio monachos quattuor"[5]) schicken. In der Tat finden wir auch in den Teilnehmerangaben eine ganze Anzahl Vertreter des Mönchtums aus Rom und aus Süditalien genannt. In den Subskriptionslisten erscheinen sie aber noch nicht, sondern nur die zwei ebenfalls dem Mönchsstande angehörigen Vertreter der Pa-

---

[1]) Mansi VII, 163—170. [2]) Mansi VI, 594.
[3]) Mansi l. c. 594. [4]) Mansi l. c. 934.
[5]) Mansi XI, 199.

triarchenstühle von Alexandrien und Jerusalem, die presbyteri und monachi Petrus und Georg.[1])

Zum erstenmal findet sich auch diesmal in der Hauptsubskriptionsliste[2]) die Unterschrift des Kaisers in der Form: „Constantinus in Christo Deo rex ac imperator Romanorum legimus et consensimus."

Das 7. Konzil von Nicäa von 787 zeigt ein bereits entschieden stärkeres Hervortreten des Mönchtums. Nicht nur, daß sich unter den Vertretern der Bischöfe und Metropoliten im ganzen zehn Mönche finden, von denen vier auch in den Schlußunterschriften[3]) unterzeichnen — einer dieser letzteren ist der eine Vertreter der drei orientalischen Patriarchalsitze von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem[4]) —, sogar einer der päpstlichen Legaten gehört dem Mönchsstande an, der „presbyter et hegumenus Petrus monasterii s. patris nostri Sabbae siti Romae".[5]) Aber noch mehr: sowohl bei der Abstimmung über die Wahrheit der Glaubenssätze des Briefes des Papstes Hadrian beteiligen sich auf Beschluß des Konzils[6]) auch Mönche, von deren Namen uns einige[7]) erhalten sind, wie auch bei der Unterschrift des Glaubensdekretes des Konzils[8]) finden sich 131 Unterschriften von Mönchen und einem Presbyter (der wahrscheinlich auch dem Mönchsstande angehörte). Dagegen fehlen die Mönche, mit Ausnahme derer, die als Vertreter fungieren, bei den Schlußunterschriften der Konzilsbeschlüsse.[9]) Sonst erscheinen als Stellvertreter beim 7. Konzil nur Priester und Diakonen, während Bischöfe in dieser Stellung diesmal ganz fehlen.

Das 8. Konzil 869 bietet in den Unterschriften wenig Interessantes; abgesehen von den römischen Vertretern, dem Erzbischof von Tyrus als Vertreter des Patriarchen von An-

---

[1]) Doch dürften sie die Vertretung in erster Linie ihrer Stellung als presbyteri danken, da beide, obwohl sie in allen Teilnehmerlisten auch als monachi aufgeführt sind, doch bloß als presbyteri in der Subskriptionsliste unterschreiben (Mansi l. c. 639).

[2]) Mansi l. c. 655. [3]) Mansi XIII, 379ff.

[4]) Thomas . . . presbyter et hegumenus monasterii s. patris nostri Arsenii siti in Aegypto (Mansi l. c. 379).

[5]) Mansi l. c. 379. [6]) Mansi XII, 1112.

[7]) Mansi l. c. 1112. [8]) Mansi XIII, 133—156.

[9]) Mansi l. c. 379—398.

tiochien, einem Priester und einem Diakon als Bevollmächtigte der Patriarchen von Jerusalem bzw. Alexandrien, ist es durchaus Bischofskonzil. Von Interesse ist nur, daß die Unterschriften des Kaisers Basilius und seiner Söhne Konstantin und Leo direkt hinter den päpstlichen Legaten, dem Patriarchen von Konstantinopel und den Vertretern der drei östlichen Patriarchate stehen[1]) und nicht mehr, wie 680, am Schluß.

Nicht unerwähnt will ich schließlich die regere Vertretung aus dem Westen, und zwar aus Süditalien und Sizilien, bei den zwei letztgenannten Konzilien lassen. Auf den fünf ersten Konzilien war nur der Osten und Griechenland zahlreich vertreten, der Westen nur durch die päpstlichen Legaten, soweit solche da waren. Daß am 6. Konzil noch außer den eigentlichen päpstlichen Gesandten Bischöfe des Westens zugegen sind, hängt mit der Abhaltung des abendländischen Vorbereitungskonzils (Ostern 680) zusammen, in dessen Auftrag sie kamen.[2]) Außerdem schickt der Erzbischof von Ravenna, der Hofbischof des griechischen Exarchen daselbst, seinen eigenen Gesandten, den Priester Theodor, gesondert von den übrigen italischen Bischöfen.[3]) Ganz anders 787 und 869, besonders aber im ersteren Fall, wo wir allein 10 Bischöfe aus Sizilien[4]), den Vertreter des sardischen Erzbischofs Thomas und die calabrischen Bischöfe von Reggio, Tauriano, Cotrone, Tropea und Vibona[5]) feststellen können. Beim 8. Konzil erscheinen wieder die unteritalischen Bischöfe von Reggio, Tauriano, Cotrone und Squillace[6]), sowie die sizilischen Bischöfe von Messina, Catania und Cefalù, von denen jedoch — wohl nur durch Zufall — nur der erstere auch in den Unterschriften[7]) erscheint.

---

[1]) Mansi XVI, 190.

[2]) Zur Chronologie der Ostersynode 680 vgl. Hefele III, 253.

[3]) Mansi XI, 218 und 642.

[4]) Mansi XIII, 383: Catania, Taormina, Syracus, Messina, Palermo, Leontini, Lipari, Carini, Lilibeo, Triocala.

[5]) Hierher gehört auch aller Wahrscheinlichkeit nach ein Christophorus (787) bzw. Georgius (869) s. Cyriacae (Mansi l. c. 383 bzw. XVI, 195), dessen Bischofssitz ich aber nicht näher identifizieren konnte.

[6]) Mansi XVI, 195, wo auch noch der fragliche Bischof S. Cyriacae genannt ist. [7]) Mansi l. c. 195.

Die Anwesenheit gerade dieser Bischöfe ist ein interessanter Beleg für den seit dem Beginn des Bilderstreites und der Einziehung der Patrimonien der römischen Kirche in Calabrien und Sizilien durch Leo den Isaurier wachsenden Einfluß der griechischen Kirche in Süditalien, der noch durch die politische Lage verdoppelt wurde. Denn nach dem Verlust Ravennas (751) mußten die Griechen, besonders seit dem Anfang 787 erfolgten Bruch mit Karl dem Großen[1]), um so mehr bedacht sein, ihre süditalische Stellung zu befestigen. Die Anwesenheit der Bischöfe dieser Gebiete in Konstantinopel ist daher nicht nur als kirchliches Ereignis, sondern jedenfalls auch politisch als ein Zeichen der strafferen Zusammenfassung des byzantinischen Unteritaliens unter der Konstantinopler Herrschaft aufzufassen. Charakteristischerweise fällt dies Ereignis gerade in das Jahr 787, in dem Karl der Große, sich mit der nominellen Unterwerfung Benevents begnügend, dadurch auf weitere Eroberungen in Süditalien verzichtete und so dem byzantinischen Reich Gelegenheit bot, ungehindert in seiner Machtstellung in Unteritalien verbleiben zu können. Mit diesem Zeitpunkt setzt die allmähliche, immer stärker werdende Sonderung Unteritaliens von dem mit dem Frankenreich, später mit Deutschland, mehr oder minder in Verbindung bleibenden Ober- und Mittelitalien ein, deren Folgen wir noch bei der Betrachtung der römischen Synode begegnen werden. Die so auffallend verringerte Beteiligung der sizilischen Kirche am 8. Konzil ist jedenfalls schon durch die seit der ersten Hälfte des Jahrhunderts erfolgte Besetzung der Insel seitens der Araber[2]) bedingt, die der weitverzweigten sizilischen Kirche auf Jahrhunderte ein Ende bereiteten.

Unter den vollberechtigten Konzilsteilnehmern nehmen die päpstlichen Legaten, soweit solche anwesend sind, eine besondere Stellung ein. Für die ersten Konzilien ist unsere Überlieferung dürftig: Auf dem 1. Konzil von Nicäa werden der Bischof Osius von Corduba und zwei römische Priester

[1]) Vgl. Abel-Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. I², 566ff.

[2]) Mazzara fiel 827, Messina 831, Palermo 832 in die Hände der Sarazenen.

genannt, auf dem 2. Konzil war, wie bekannt, kein römischer Vertreter, und auf dem 3. führte der Patriarch Cyrill von Alexandrien als Vertreter des Papstes den Vorsitz. Erst bei dem 4. Konzil lernen wir eigentliche römische Legaten näher kennen, deren Wahl bei den verschiedenen Konzilien auch eine gewisse Entwicklung zeigt. Bei Chalcedon sind es noch zwei Bischöfe aus dem weiteren Kreise der italienischen Kirchenprovinz, Paschasinus von Lilybäum und Lucentius von Ascoli, und nur der dritte, der Presbyter Caelius Bonifacius, gehört dem engeren Kreise der ecclesia Romana an.[1]) Der Bischof Julian von Cos, der ebenfalls als Vertreter des Papstes genannt wird, unterschreibt aber nicht wie die anderen römischen Vertreter an erster Stelle, sondern mitten unter den übrigen Bischöfen an dem ihm zukommenden Platz, was deutlich zeigt, daß er nicht als offizieller Vertreter im strengen Sinne galt, sondern, da er sich, wie Leos Briefwechsel zeigt, beim Papste einer Vertrauensstellung erfreute, von diesem nur mit der Unterstützung und Hilfe für die päpstlichen Legaten betraut worden war.[2])

Nachdem bei dem 5. Konzil wieder keine römischen Vertreter anwesend waren, stammen seit dem 6. Konzil die Legaten stets aus dem engeren Kreise der ecclesia Romana, sei es aus Rom selbst oder aus den unmittelbar benachbarten Bischofssitzen, d. h. aus den Kreisen, aus denen der Kardinalat hervorging. Beim 6. Konzil sind es die zwei presbyteri Theodor[3]) und Georg und der Diakon Johannes. Nur sie stehen als eigentliche Vertreter des Papstes obenan in der Liste, während die Erzbischöfe von Thessalonich und von

---

[1]) Nur die Schlußunterschriften führen noch einen weiteren Presbyter Leo der römischen Kirche an (Mansi VII, 401). Papst Leo nennt in seinem Schreiben an Julian von Cos (Migne LIV, 936) noch einen Presbyter Basilius, der aber in den Unterschriften fehlt. Basilius war bereits früher mit dem Bischof Lucentius zur Schlichtung der Glaubensstreitigkeiten nach Byzanz geschickt worden (Leonis ep. 84, Migne l. c. 921).

[2]) Leonis ep. 92, Migne l. c. 936; ep. 89, ibid. 930.

[3]) Die lateinische Version der Konzilsunterschriften (Mansi XI, 639) gibt fälschlich „Theodorus humilis episcopus", während er und Georg sonst stets als presbyteri bezeichnet werden, und auch der griechische Text (Mansi l. c. 640) „*Θεόδωρος ἐλάχιστος πρεσβύτερος*" bietet.

Corinth, die sich auch als „legati" Roms bezeichnen, nur in weiterem Sinn, ähnlich wie Julian von Cos, als solche aufgefaßt werden können und auch in den Akten gesondert von jenen erst hinter den Patriarchen aufgeführt werden. Unterschieden von den päpstlichen Vertretern werden die drei Bischöfe von Porto, Paterno[1]) und Reggio, die speziellen Vertreter der römischen Synode von 680.[2])

Der eine Legat beim 7. Konzil war, wie ich schon vorhin erwähnte[3]), der Presbyter und Abt Peter des Klosters S. Saba in Aventino, von dessen Bedeutung als Vertreter des Mönchtums bereits die Rede war; der andere ist wieder ein Angehöriger der römischen Kirche, Petrus „archipresbyter sedis s. apostoli Petri".

Beim 8. Konzil entstammen zwei der Gesandten den Rom benachbarten Bischofssitzen, Donatus von Ostia, das ja stets zu den suburbikaren Bistümern gehörte, und Stephan von Nepi, das ebenfalls in enger Beziehung zu Rom stand.[4]) Als dritter Gesandter fungiert der Diakon S. R. E. Marinus.

Neben diesen vollberechtigten Konzilsteilnehmern waren noch andere Personen mehr oder minder am Gange der Konzilien beteiligt. Einmal Priester und Diakonen, und später auch Mönche, die unter Umständen von größerem Einfluß als mancher Bischof sein konnten, wie dies das Beispiel des Diakon Athanasius am ersten Nicäner Konzil zeigt. Im allgemeinen waren sie, wie auch die verschiedenen Synodalakten auf Schritt und Tritt zeigen, mehr als Gehilfen der Bischöfe tätig, verlasen die vorgebrachten Dokumente, taten Notardienste und dergleichen. Häufig genug finden sich in den Akten Beispiele, daß Priester und Diakonen, zumeist der

[1]) Alle Teilnehmerlisten nennen Abundantius Bischof von Paterno, während nur die Unterschriften des römischen Synodalschreibens (Mansi l. c. 301f.) und die Schlußsubskriptionen (Mansi l. c. 641f.) ihm Tempsa als Bischofssitz zuweisen. Da jedoch auch der Liber Pontificalis (ed. Mommsen, M.G. Gestorum Pontificum Rom. I, 193) ihn als Bischof von Paterno bezeichnet, wird dies wohl das Richtige sein. Vgl. Hefele a. a. O. 254; Hartmann, Gesch. Italiens im Mittelalter II, 1, 258.

[2]) Mansi l. c. 642. [3]) Vgl. S. 6.

[4]) Vgl. Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII., 13.

Konstantinopler Kirche, eine ähnliche Stellung im kleinen einnehmen, wie später die Promotoren und Prokuratoren der Reformkonzilien; sie referieren über die bisherigen Ergebnisse, schlagen dem Konzil eine Tagesordnung vor, besorgen alle Meldungen usw. Unter diesen nicht stimmberechtigten geistlichen Mitgliedern müssen die Mönche eine bedeutende Stellung erlangt haben, wie ihre Unterschriften beim 7. Konzil zeigen.

Neben den Vertretern des niederen Klerus sind auch die der weltlichen Macht oft von maßgebender Bedeutung für den Verlauf der Konzilien gewesen. Abgesehen von der Berufung der Konzilien durch den Kaiser, wie wir sie aus den verschiedenen Berufungsschreiben kennen, zeigt seinen Einfluß, speziell auf den Kreis der Teilnehmer, jener Brief Theodosius' II. betreffs des Barsumas; er hat hier einfach dem Konzil einen vollberechtigten Teilnehmer aus einem damals am Konzil noch gar nicht zu Bedeutung gelangten Stande aufgenötigt. Daß der Kaiser nicht nur teilnehmen konnte[1]), sondern auch unter Umständen bedeutsam in die Verhandlung eingriff, beweisen vor allem die Akten des 6. und 8. Konzils[2]), zu denen ja auch die Kaiserunterschriften in den Subskriptionen erhalten sind. Beim 8. Konzil taucht außerdem noch eine weitere weltliche Macht, wenigstens als Zuhörer, auf, einmal die Gesandten Kaiser Ludwigs II.[3]), zu denen auch der römische Bibliothekar Anastasius gehörte, dem wir die einzige vollständige Aktenausgabe in lateinischer Sprache verdanken, da von dem griechischen Originaltext nur Bruchstücke erhalten sind[4]), und zweitens ein Gesandter des Bulgarenfürsten.

Als Vertreter der kaiserlichen Macht sind stets auf den Konzilien weltliche Beamte, meist Senatoren und andere hohe Würdenträger, anwesend, die öfters die eigentlichen

---

[1]) Wie z. B. Konstantin d. Gr. am 1. Nicaenum, Marcian am 4. Konzil zu Chalcedon, Konstantin Pogonatos am 6. Konzil und Kaiser Basilius am 8. Konzil 869.

[2]) z. B. Actio VIII des 6. Konzils, Mansi XI, 331—378, und die Akten des 8. Konzils, Mansi XVI, 17—196.

[3]) Über den Zweck ihrer Absendung vgl. Mansi l. c. 8f.

[4]) Mansi l. c. 9; Hefele IV, 385ff.

Leiter der Verhandlung waren, wenigstens soweit es auf deren äußeren Verlauf ankam. Über ihre Machtbefugnisse und Machtgrenzen unterrichtet neben einem Einblick in die Akten selbst am besten das kaiserliche Dekret, durch das der comes domesticorum Candidianus zum Aufseher des Epheser Konzils ernannt wird.[1]) Er soll für die äußere Ordnung in und um das Konzil sorgen, „sed ea lege et conditione, ut cum quaestionibus et controversiis, quae circa fidei dogmata incidunt, nihil quidquam commune habeat; nefas est enim qui sanctissimorum episcoporum catalogo adscriptus non est illum ecclesiasticis negotiis et consultationibus sese immiscere."

## II.

## Die ersten Versuche des Abendlandes, die Konzilsleitung an sich zu bringen.

### a) Karl der Große und die Frankfurter Synode von 794.

Die Einberufung und der Bestand von Konzilien nach Art der ersten acht allgemeinen war nur möglich, solange das oströmische Kaisertum die Einberufung und Leitung dieser Bischofssynoden als ein grundlegendes Recht des christlich gewordenen Imperiums übte. Mit dem Augenblick, wo eine Macht, gleichviel ob weltlicher oder geistlicher Natur, entstand, die daran denken konnte, dem byzantinischen Kaiser das Berufungs- und Beschützerrecht der allgemeinen Konzilien streitig zu machen, war die Frage aufgeworfen, welche Macht sich endlich als die stärkere erweisen, und in welcher Weise dadurch der Begriff der Zusammensetzung einer allgemeinen Synode beeinflußt und umgebildet werden würde. Bis zum 8. Jahrhundert nun war die überragende Stellung von Byzanz in keiner Weise angetastet worden, als dem oströmischen Reiche am Ende des Jahrhunderts in dem emporkommenden Frankenreich zum erstenmal ein ernstlicher Nebenbuhler erwuchs. Wäh-

[1]) Mansi IV, 1118f.

rend die beiden Reiche in der ersten Zeit von Karls Regierung in freundlichen Beziehungen zueinander gestanden hatten, wie dies die Verlobung von Karls Tochter Rotrud mit dem unmündigen Konstantin VI. zeigte, war 787 ein völliger Bruch eingetreten, der nicht nur die Auflösung des Verlöbnisses zur Folge hatte, sondern auch Karl zu feindlichen Maßregeln gegen Byzanz veranlaßte.

Eine Gelegenheit dazu bot sich in den Beschlüssen des 7. allgemeinen Konzils, das, gerade in jenem kritischen Jahr 787 abgehalten, mit seiner bilderfreundlichen Stellung eine erbitterte Opposition Karls des Großen hervorrief, die ihren Ausdruck in den sogenannten Libri Carolini fand, einer umfangreichen Widerlegung der Beschlüsse des 2. Konzils von Nicäa; als Verfasser dieser Arbeit hat erst kürzlich Bastgen[1]) mit größter Wahrscheinlichkeit Alkuin bezeichnet, der im Auftrage Karls des Großen, der mit seiner Autorität die L. C. deckte, das Werk hergestellt hat. Die ausgesprochene Tendenz dieser Schrift geht dahin, dem 7. Konzil den Charakter eines ökumenischen abzusprechen und eine präzise Definition des Begriffes eines allgemeinen Konzils zu geben.

Auf die große kirchenpolitische Bedeutung dieses Schriftstückes hat bereits Bastgen aufmerksam gemacht, der darin besonders die offizielle Kriegserklärung an das oströmische Kaisertum erblickt, indem Karl eines der bisher unbestrittensten Kaiservorrechte, die Berufung der allgemeinen Konzilien, dem oströmischen Herrscher abspricht, und, indem er sich zum Beschützer der Kirche aufwirft, sich selbst stillschweigend dies Recht anzueignen sucht. Auf zwei Hauptgründe stützt er sich, um die Ungültigkeit des Konzils von 787 zu beweisen, einmal darauf, daß dadurch eine neue Lehre in das Dogma eingeführt worden sei, die nicht zur Lehre der ganzen katholischen Kirche gehöre[2]), und andrerseits darauf, daß nicht die gesamte katholische

[1]) Das Kapitulare Karls d. Gr. über die Bilder, Neues Archiv XXXVI, 629—666 und XXXVII, 13—51, 453—533; a. a. O. XXXVII, 491 ff.

[2]) Vgl. lib. III c. 11, Migne XCVIII, 1131: „Cui praedicationi non mediocriter illorum ecclesia contraire videtur, quae totius mundi ecclesias priusquam more ecclesiastico per epistolare eloquium consulendo sive scrutando alloquatur, praesumptive sive incaute anathematizare conatur.“

Kirche zu dem Konzil eingeladen oder doch wenigstens vorher in dieser Frage um ihre Meinung befragt worden sei.

Als notwendige Bedingung eines allgemeinen Konzils stellt Karl daher die zwei Hauptsätze auf: 1. Nichts Neues in das Dogma einzuführen; sei dies gewahrt, dann könnten auch die Bischöfe nur zweier oder dreier Provinzen ein Konzil abhalten, das durch die Übereinstimmung seiner Glaubenssätze mit der Lehre der katholischen Kirche den Anspruch darauf erheben könnte, ein universales genannt zu werden.[1]) Das zweite Kriterium ist die Berufung der ganzen katholischen Kirche zum Konzil, nicht nur gewisser Provinzen und Gebiete, wie dies bei der oströmischen Synode der Fall gewesen sei. Gegen beide Punkte haben die Griechen verstoßen[2]): „Inter cetera deliramenta quae in eadem synodo vel gesta vel scripta dicuntur, hoc quoque non omnibus eorum deliramentis minus est, quod eandem synodum universalem nuncupant, cum neque universalis fidei inconvulsam habeat puritatem, neque per universarum ecclesiarum gesta constet auctoritatem.“[3])

Die Bedeutsamkeit dieser Sätze tritt, wie bereits Bastgen im einzelnen ausgeführt hat, erst völlig durch die Betrachtung der folgenden Ereignisse ins rechte Licht. Indem Karl die Bilderverehrungslehre als etwas Neues, vom bisherigen Glauben Abweichendes stempelt, stellt er die Orientalen, ihre Einführer, als Glaubensneuerer, als Häretiker, dar, die als solche dadurch ganz von selbst mit der wahren katholischen „universalis ecclesia“ nichts mehr zu tun

[1]) Lib. IV c. 28, Migne l. c. 1246: „Cum ergo duarum vel trium provinciarum praesules in unum conveniunt, si antiquorum canonum institutione muniti aliquid praedicationis aut dogmatis statuunt, quod tamen ab antiquorum patrum dogmatibus non discrepat, catholicum est quod faciunt, et fortasse dici potest universale, quoniam, quamvis non sit ab universi orbis praesulibus actum, tamen ab universorum fide et traditione non discrepat“; vgl. Bastgen, N. A. XXXVI, 662.

[2]) Vgl. lib. IV c. 28, Migne l. c. 1246.

[3]) Ähnlich auch in demselben Kapitel, Migne l. c.: „Omnis ... doctrina Christiana vel quaelibet constitutio sive traditio talis esse debet, ut universali conveniat ecclesiae; quod nequaquam haeretici observaverunt, qui per diversas mundi partes aliquibus regionum partibus coarctati conventicula quaedam statuerunt, quibus et se et quamplures ab ecclesiasticae unitatis consortio segregaverunt.“

haben, ihr Konzil im Vergleich zu den sechs wahren allgemeinen Konzilien als bloße „Bleisynode", wie er sich ausdrückt, die noch dazu, um allem die Krone aufzusetzen, von einem unmündigen Knaben einberufen worden sei und von einem Weibe, dessen Pflicht es nach dem Apostel gewesen wäre, in der Kirche zu schweigen. Ersteren nun erklärt sich Hadrian im Antwortschreiben auf die Übersendung der L. C. bereit, unter Vorgabe politischer Gründe zu exkommunizieren.[1]) Obwohl in den L. C. von einer Exkommunikationsforderung von seiten Karls keine Rede ist, liegt doch die Annahme Bastgens[2]) nahe, daß eine derartige Forderung in dem Begleitschreiben Karls zu den L. C. enthalten war; zum wenigsten wirkt in dieser Erklärung Hadrians die antibyzantinische Tendenz der L. C. nach. Eine solche Exkommunikation des oströmischen Kaisers durch den Papst und die Annullierung des 7. allgemeinen Konzils, wie Karl sie durch die L. C. bezweckte, hätten dem einzigen legitimen Kaisertum ein Ende bereitet und die Aufstellung eines neuen, wahren Kaisertums nötig gemacht, als dessen Träger natürlich nur Karl der Große, der Patricius der römischen Kirche, in Betracht kommen konnte. So zeigen sich in den L. C. die ersten Spuren einer bewußten Kaisertumspolitik Karls, indem er den oströmischen Kaiser für häretisch erklärt und sein Recht zur Berufung allgemeiner Synoden in Frage stellt.

Aber Karl der Große war nicht der Mann, in der Theorie steckenzubleiben; er machte die Probe auf das Exempel, indem er selbst ein Konzil berief, das nach seiner in den L. C. entwickelten Rechtsanschauungen als ein Universalkonzil geplant war, das Konzil zu Frankfurt, Juni 794, dessen Hauptzweck die Aburteilung der spanischen Irrlehre des Adoptianismus und, was besonders in Karls Interesse lag, die Ungültigkeitserklärung des 7. allgemeinen Konzils war.

Die Akten des Konzils, neuerdings von Werminghoff[3]) ediert, geben wenigstens in Umrissen das Bild eines Konzils

---

[1]) Monumenta Germaniae Historica, Epistolae V, 57.
[2]) N. A. XXXVI, 663f. [3]) M. G. Concilia II, 110ff.

wieder, wie wir es nach Karls Erklärungen in den L. C. erwarten müssen: Da die nach seiner Meinung der Häresie verfallene orientalische Kirche für ihn von selbst als integrierender Bestandteil eines allgemeinen Konzils fortfällt, so bleibt nur das Abendland, das im wesentlichen durch das Frankenreich, Vertreter des Papstes und sogar noch Teilnehmer aus England repräsentiert wird. Wenn auch bei dieser Zusammensetzung für eine tatsächliche Vertretung der „universalis ecclesia", auch nur des Abendlandes, noch manches zu wünschen übrigbleiben mochte, so entsprach doch diese Synode, auch bei strengster Anwendung der Definitionen der L. C., durchaus der von Karl aufgestellten Theorie eines allgemeinen Konzils, da Bischöfe „duarum vel trium provinciarum" zu einer Synode zusammengetreten waren, die nach Karls Anschauung völlig auf dem Boden des katholischen Dogmas stand. In diesem Sinne ist nach der Meinung Karls, auf die allein es hier ankommt, das Konzil in der Tat ein universales. Am klarsten spricht sich Karl so in dem Schreiben an den Erzbischof Elipantus von Toledo, einen der Hauptvertreter des Adoptianismus, aus[1]): „Ad impletionem vero huius gaudii .... iussimus sanctorum patrum synodale ex omnibus undique nostrae ditionis ecclesiis congregare concilium, quatenus sancta omnium unanimitas firmiter decerneret, quid credendum sit de adoptione .... Immo et ad beatissimum ap. s. pontificem de hac nova inventione nostrae devotionis ter quaterque direximus missos, scire cupientes, quid sancta Romana ecclesia ..... de hac respondere voluisset inquisitione. Necnon et de Britanniae partibus aliquos ecclesiasticae disciplinae viros convocavimus, ut ex multorum diligenti consideratione veritas catholicae fidei investigaretur." Ganz ähnlich drückt in kurzen Worten der Eingang des Frankfurter Kapitulares diese Tatsache aus.[2])

[1]) M. G. Concilia l. c. 159.

[2]) Conc. l. c. 165: „Coniungentibus, Deo favente, ap. auctoritate atque piissimi domni nostri Karoli regis iussione anno XXVI principatus sui cunctis regni Francorum seu Italiae, Aquitaniae, Provintiae episcopis ac sacerdotibus synodali concilio, inter quos ipse mitissimus sancto interfuit conventui."

Dieselbe Anschauung bieten auch die gleichzeitigen Chronisten[1]), am meisten die Annales Regni Francorum[2]) und, noch schärfer auf des Königs Absichten eingehend, die aus ihnen überarbeiteten sogenannten Annales Einhardi[3]): „Rex .... concilium episcoporum ex omnibus regni sui provinciis in eadem villa congregavit. Adfuerunt etiam in eadem synodo et legati S. R. E. Theophylactus ac Stephanus episcopi, vicem tenentes eius, a quo missi sunt, Adriani papae . . .“ und dann der charakteristische Satz: „Synodus etiam quae ante paucos annos in Constantinopoli sub Herena et Constantino filio eius congregata, et ab ipsis non solum septima, verum etiam universalis est appellata, ut nec septima, nec universalis haberetur dicereturve, quasi supervacua in totum ab omnibus abdicata est.“ Ähnlich die daraus schöpfenden Annales Mettenses Priores.[4])

Bei dieser Tendenz Karls, das 2. Konzil von Nicäa durch ein besseres, universaleres zu ersetzen, wäre es interessant, nicht nur im allgemeinen, sondern auch im einzelnen über die Zusammensetzung und die Teilnehmer Genaueres zu wissen; aber leider ist unsere Kenntnis hier sehr lückenhaft, und wir sind oft auf Vermutungen angewiesen. Karl selbst leitete, nach dem Beispiel der byzantinischen Kaiser, die Verhandlungen, wie die Schilderung des Verlaufs der Beratung über den Adoptianismus zeigt, die uns der Patriarch Paulinus von Aquileja, einer der Teilnehmer, gibt[5]): Nach Beginn des Konzils läßt Karl einen Brief des Elipand von Toledo verlesen, fragt selbst die Versammelten nach ihrer Meinung, und, als diese sich Bedenkzeit ausbitten, fordert er von ihnen eine schriftliche Darlegung ihres Glaubens und ihrer Stellung zum Adoptianismus; in der Einleitung dieser geforderten Schrift nun gibt Paulinus, der im Namen der italischen Bischöfe schreibt, diese Schilderung zur Begründung der folgenden Ausführungen. Und sicherlich noch viel stärker und persönlicher wird Karls Einfluß

[1]) Vgl. auch Chronicon Moissiacense, M. G. Scriptores I, 301: „Sed sancta et universalis synodus hoc nefandum dictum (scil. den Adoptianismus) non consensit.“

[2]) rec. Kurze, p. 94. [3]) rec. Kurze, p. 95.

[4]) rec. v. Simson, p. 80. [5]) Conc. l. c. 131.

und Eingreifen auf die Verhandlung betreffs der Anathematisierung des Bilderkonzils gewesen sein.

Seiner sonstigen Zusammensetzung nach scheint das Konzil im wesentlichen eine Bischofssynode gewesen zu sein. Dafür sprechen nicht nur die bereits vorhin angeführten Brief- und Chronistenstellen, die ausschließlich nur von Bischöfen reden; das bezeugen vor allem auch die Glaubensdarlegungen der italischen Bischöfe, recte des Paulinus von Aquileja, und der fränkischen Bischöfe. Besonders in der ersteren Schrift wird im Eingang[1]) in den Worten „quadam die residentibus cunctis (nämlich die vorher erwähnten antistites diversarum provinciarum) in aula sacri palatii, adsistentibus in modum coronae presbyteris, diaconibus cunctoque clero" ein entschiedener, einschneidender Unterschied zwischen den sitzenden antistites, den eigentlichen vollberechtigten Teilnehmern, und dem nur zuhörenden niederen Klerus gemacht. Derselbe Autor spricht außerdem kurz darauf bei der Einleitung der eigentlichen Glaubenserklärung ganz feierlich von sich „una cum reverentissimo et omni honore digno Petro, Mediolanensis sedis archiepiscopo, cunctisque cum collegis fratribus et consacerdotibus nostris Liguriae, Austriae, Hisperiae, Ymiliae, catholicarum ecclesiarum venerandis praesulibus" als denen, die zu dieser Erklärung verpflichtet sind. Kürzer drückt dasselbe das Schreiben der fränkischen Bischöfe aus[2]), daß das entscheidende Moment am Konzil die Bischöfe waren.

Andrerseits aber zeigt doch eine Stelle wie die letztere[3]) und die zahlreichen Chronistenangaben, daß man die Anwesenheit auch der übrigen Geistlichkeit, besonders der Äbte, in bedeutsamerer Weise hervorhebt, als dies bei den großen morgenländischen Konzilien der Fall war.[4]) Es zeigt

[1]) Conc. l. c. 131.

[2]) Conc. l. c. 143: „Sancta synodus et venerabiles in Christo patres cum omnibus episcopis Germaniae, Galliae et Aquitaniae et toto catholicae pacis clero."

[3]) Vgl. die voranstehende Anmerkung.

[4]) z. B. Annales Laureshamenses, ed. Katz, p. 39 oder Chronicon Moissiacense l. c. 300: „Congregavit universalem synodum cum missis domni ap. Adriani Papae . . . . . seu etiam presbyteris, diaconibus cum devoto populo."

sich jedenfalls, daß diese fränkische Reichssynode, die aus der fränkischen Diözesan- und Metropolitansynode, verbunden mit den fränkischen Reichstagen, hervorgegangen war, auch den niederen ordines, wie es bei dieser Entstehung gar nicht anders möglich war, eine gehobenere Stellung zubilligte als das alte allgemeine Bischofskonzil.

Über einzelne Teilnehmer, die uns ein klareres Bild der beteiligten Kreise, auch innerhalb der Bischöfe, geben würden, sind wir bei der Knappheit der Quellen nur dürftig unterrichtet; schon bei den päpstlichen Legaten ist eine sichere Entscheidung, wer die zwei Bischöfe waren, schwer. Der erstere dürfte wohl der Bischof von Todi[1]) sein, der auch in einem Schreiben des Papstes Leo an den König Coenulf von Mercia[2]) als Missus erwähnt wird, und Stephan ist vielleicht mit dem Bischof von Neapel identisch.[3]) Von den übrigen Bischöfen sind uns als sichere Konzilsteilnehmer, wie ja aus den bereits angeführten Brief- und Chronistenstellen folgt, nur der Patriarch von Aquileja und der Erzbischof von Mailand bekannt und wahrscheinlich auch, wenigstens teilweise, ihre Suffragane. Von den fränkischen Teilnehmern wird uns keiner bestimmt genannt, doch läßt die Bestimmung VIII des Frankfurter Kapitulares[4]) „de altercatione Ursione Viennensis ep. et advocato Elifanto Arelatensis episcopi[5]) lectae sunt epistolae" darauf schließen, daß diese beiden hier genannten Männer zugegen waren. Auf dem Konzil war auch der ehemalige Bischof Peter von Verdun, allerdings nicht als Konzilsteilnehmer, sondern um sich von dem gegen ihn wegen Verschwörung erhobenen Verdachte zu reinigen.[6]) Auch Kapitel 10[4]) des Frankfurter Kapitulares dürfte für die Teilnehmerfrage verwendbar sein:

[1]) Vgl. Abel-Simson, Jahrbücher d. fränk. Reiches unter Karl d. Gr. II, 64 not. 3.

[2]) Alcuini epistolae, M. G. Epp. IV, 127 p. 188.

[3]) Vgl. Abel-Simson a. a. O.

[4]) Conc. l. c. 167.

[5]) Elifant war damals Erzbischof von Arles; es steht hier jedenfalls in schlechtem Latein Elifanto für Elifanti.

[6]) Kapitel 9 des Frankfurter Kapitulares, Conc. l. c. 167, beschäftigt sich eingehend mit seinen Versuchen sich zu reinigen und der schließlichen Versöhnung.

„Definitum quidem a domno rege et a sancta synodo esse dinoscitur, ut Gaerbodus, qui se episcopum esse dicebat et sui ordinationis testes non habuit, qui tamen episcopalia a Magnardo metropolitano episcopo (von Rouen) consecutus est, qui etiam professus est diaconus et presbiterum non secundum canonicam ordinationem ordinatum esse, ut ab eodem gradu episcopatus, quod de se habere dicebat, deponeretur a praedicto metropolitano sive a conprovincialibus episcopis", daß dieser Gaerbodus, dessen Bischofsitz übrigens nicht bekannt ist (er gehört aber jedenfalls der Kirchenprovinz Rouen an), als Angeklagter zugegen war, scheint mir nach der Art der Fassung dieses Paragraphen wahrscheinlich; umgekehrt aber glaube ich auch schließen zu dürfen, daß der betreffende Erzbischof von Rouen nicht an der Synode teilgenommen hat, denn wäre dies der Fall gewesen, warum begnügte sich das Konzil, die Absetzung des Schuldigen bloß zu befehlen, ohne von dem anwesenden Metropoliten auch gleich die Durchführung dieser Maßregel zu fordern? Wahrscheinlich wird auch Erzbischof Hildebold von Köln, Karls Erzkaplan, zugegen gewesen sein, den der König um seiner Stellung am Hofe willen von der Residenzpflicht zu befreien bittet.[1])

Außer diesen Nachrichten über die Bischöfe sind uns noch einige über Teilnehmer aus Klosterkreisen erhalten. Die wichtigste Rolle unter diesen spielte zweifellos Alkuin als Verfasser der L. C., die jedenfalls der Synode vorgelegt wurden und den Grundstein der gegen das 7. Konzil ausgesprochenen Verdammung bildeten.[2]) Aus dieser engen Beziehung Alkuins zu den L. C. und der Frankfurter Synode erklärt sich auch das letzte Kapitel des Frankfurter Kapitulares[3]), worin Alkuin auf Bitte des Königs in die Gebetsgemeinschaft aufgenommen wurde.[4])

---

[1]) Kapitel 55 des Kapitulares, Conc. l. c. 171.

[2]) Vgl. Bastgen, N. A. XXXVII, 532. Die Abfassungszeit der L. C. muß in die Jahre 791 bis 794 gesetzt werden (vgl. Bastgen a. a. O. 531), worauf sie zunächst der Frankfurter Synode vorgelegt und erst nach deren Abhaltung dem Papste zugesendet wurden (vgl. Bastgen a. a. O. 489f.). [3]) Conc. l. c. 171.

[4]) Vgl. Bastgen a. a. O. 531f.; Annales Maximiniani ad a. 794,

Außerdem ist uns eine Urkunde Karls des Großen vom 20. Juli 794 erhalten[1]), worin der König den Abt Anianus der südfranzösischen Klöster S. Johannis in Extorio (bei der heutigen Stadt Caunes) und S. Laurentii in Olibegio[2]) in seinen Schutz nimmt, den Klosterbesitz bestätigt und darin deutlich die Anwesenheit des Abtes ausspricht.[3]) „Idcirco cognuscat magnitudo seu utilitas vestra, quia vir venerabilis Anianus abba ex monastheria S. Johannis et S. Laurenti .... nostro synodali concilio veniens una cum monachis suis."

Eine dritte Nachricht aus den Zusätzen des Codex Anianensis zu dem Chronicon Moissiacense[4]) betreffs der Anwesenheit des Abtes Benedikt des Klosters Aniane[5]) und einer Reihe namentlich aufgeführter Klosterbrüder wird von Abel-Simson[6]) als durchaus unglaubwürdiges Machwerk zugunsten des Klosters Aniane verworfen[7]) und läßt sich zum mindesten durch nichts beweisen.

Wie aus dem Gesagten erhellt, ist das Material über die Frankfurter Konzilsteilnehmer zu dürftig, um allzu weitgehende Schlüsse auf die Rechte und Befugnisse der verschiedenen Teilnehmergruppen zu gestatten. Soviel aber scheint mir doch sicher zu sein, daß es sich im wesentlichen um eine Bischofssynode unter Leitung des Königs handelt, die aber schon mit Teilnehmern niederer ordines, besonders Äbten, gemischt ist, über deren Rechte sich allerdings nichts Genaueres sagen läßt.

Der Versuch Karls des Großen, auf diese Weise eine neue Art Universalsynoden aufzustellen, blieb ohne Erfolg und wurde nicht wiederholt. Schon allein daß er in dog-

---

M. G. SS. XIII, 22: „Cui synodo interfuerunt: Alchuinus magister cum ceteris orthodoxae fidei defensoribus et refutantibus dogma perversum, ubi et eiectus est pseudosynodus Grecorum."

[1]) Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I², 327.

[2]) Vgl. Gallia Christiana VI, 154 und 255ff.; Sickel, Regesten der Urkunden der ersten Karolinger, K. 143 p. 274.

[3]) M. G. Diplomata Karolinorum I, 178 p. 240; Sickel a. a. O. 274.

[4]) M. G. SS. I, 301.

[5]) Diözese Maguelonne, vgl. Gallia Christ. VI, 830ff.

[6]) a. a. O. 65 not. 2.

[7]) Ebenso B.-M. Reg. Imp. I, p. 140.

matischer Hinsicht die Verurteilung des 2. Nicäner Konzils und der Bilderverehrung aufgestellt hatte, nahm der Synode jede Möglichkeit, einmal unter die großen allgemeinen Konzilien gerechnet zu werden. Drei Jahre später wurden außerdem die Beziehungen zu Byzanz wieder aufgenommen; 800 folgte Karls Kaiserkrönung; nichts hören wir seither von seiner einst so heftigen Opposition gegen die Bilder und das zweite Nicäner Konzil. Weitere Gelegenheiten zu Berufungen von größeren, über den Rahmen des Reiches hinausgehenden Synoden boten sich unter Karl nicht mehr, und unter seinem Sohn und dessen Nachfolgern war das Frankenreich durch die fortwährenden Teilungen, die Schwäche der Herrscher und die emporkommende Macht der Kirche nicht mehr fähig, der Kirche Gesetze zu diktieren und die Berufung größerer Synoden durchzusetzen. Im Gegenteil, die schon unter Ludwig dem Frommen sich mehrenden Reformsynoden im fränkischen Reich, die gesondert von den Reichstagen abgehalten wurden, zeigen, daß die Kirche und ihre Vertreter allmählich versuchten, sich von der weltlichen Gewalt zu sondern und ihre eigenen Wege zu gehen. So war der eine Versuch des Abendlandes, auf dem Boden der fränkischen Reichssynode unter einem neuen Kaisertum ein Universalkonzil zu schaffen, als mißlungen zu betrachten. Die Frankfurter Synode konnte bei der Nachwelt nie mehr als den Rang einer großen fränkischen Synode erreichen.

### b) Die Versuche des Papsttums bis auf Nikolaus I.

Aber neben dem Frankenkönig stand eine zweite Macht, die Anspruch auf die Leitung und Gestaltung allgemeiner Synoden machen konnte, das Papsttum. Dieses war, nachdem die Kirche durch das Edikt von 313 von den allergrößten Hemmnissen ihrer Ausbreitung befreit war, lange noch nicht mächtig genug, um sich anders als beratend oder zustimmend zu der Berufung der allgemeinen Konzilien durch den Kaiser und der Bestimmung des Abhaltungsortes zu stellen. Aber schon früh regte sich im Abendland der Wunsch, ein

allgemeines Konzil zu schaffen, bei dem auch die Abendländer in größerer Zahl zugegen wären, und das auch im Abendlande abgehalten würde. Die ersten derartigen Regungen zeigen sich in dem Schreiben einer italischen (wahrscheinlich Mailänder) Synode[1]) von 381 an Kaiser Theodosius I., wegen der orientalischen Glaubensstreitigkeiten und der Frage der Besetzung des Konstantinopler Patriarchenstuhles in Rom ein „nostrum orientaliumque (scil. episcoporum) concilium" abzuhalten.[2]) In engem Zusammenhang damit steht die Einladung an die orientalischen Bischöfe zu einem allgemeinen Konzil in Rom 382, das aber infolge der Ablehnung der Morgenländer nicht zustande kam.[3])

Viel nachhaltiger und ernster war der Versuch Leos des Großen, auf die Konzilsabhaltung, und besonders die Wahl des Ortes, einen stärkeren Einfluß zu gewinnen und dadurch auf den Gang der Verhandlungen und vor allem auf die Zusammensetzung der Teilnehmer nachdrücklicher als bisher einzuwirken. Nach der mißglückten Räubersynode 449 wendet sich Leo am 13. Oktober 449[4]) an den Kaiser Theodosius II. mit der Bitte, ein allgemeines Konzil „in Italiae partibus" ausschreiben zu lassen. Dieser Schritt geschieht noch ganz unter Beibehaltung der kaiserlichen Autorität, ist aber schon der erste auf dem Wege, den päpstlichen Einfluß auf die allgemeinen Konzilien zu heben und, was Leo besonders betont, das Abendland zum erstenmal wirklich zu dem allgemeinen Konzil heranzuziehen; erst dann könnte man in der Tat von einem „universale concilium" sprechen.

Der ausgedehnte, reiche Briefwechsel Leos gibt uns einen interessanten Einblick in seine Absichten und den Verlauf seiner Bestrebungen. Der Eifer und die Rastlosigkeit, mit der er für seinen Plan zu wirken bemüht ist, zeigt uns, wie ernst gemeint sein Ansinnen war. Nicht nur an Theodosius, sondern auch an dessen Schwester und Mitregentin Pulcheria wenden er und seine Synode sich am

---

[1]) Vgl. Hefele II, 36f. [2]) Mansi III, 632.
[3]) Mansi l. c. 582ff. [4]) Ep. Leonis 43, Migne LIV, 823ff.

gleichen Tage wie Leos erster Brief mit derselben Bitte.[1]) Als Theodosius nichts darauf verlautbart, schreibt er wieder an ihn, am 25. Dezember 449[2]): „Unde si pietas vestra suggestioni ac supplicationi nostrae dignetur annuere, ut intra Italiam haberi iubeatis episcopale concilium." Auch den weströmischen Kaiser Valentinian, dessen Gattin Eudoxia und Mutter Placidia weiß er für seinen Plan zu gewinnen und veranlaßt auch diese drei, den Kaiser Theodosius mit Bitten betreffs des Konzils in Italien zu bestürmen.[3]) Epistola 60[4]) an Pulcheria vom 17. März 450 zeigt, daß diese dem Papst günstig geantwortet haben muß, und daß sie ihn um weitere Schritte in dieser Sache bittet. Aber Theodosius verhielt sich, wie schon sein langes Schweigen zeigt, ablehnend. Für ihn ist die Sache mit der Räubersynode abgetan.[5]) Leo läßt sich jedoch dadurch nicht entmutigen; am 16. Juli 450 schreibt er an Theodosius in Angelegenheit des neugewählten Patriarchen Anatolius und bringt wieder seine Bitte vor, die Abhaltung eines Universalkonzils innerhalb Italiens zu gestatten.[6])

Aber sein Schreiben trifft bereits einen neuen Herrscher in Byzanz, den am 24. August zum Nachfolger des Theodosius gekrönten Marcian[7]), dessen Haltung zu Leos Bitte sehr charakteristisch ist: er geht auf dieselbe ein, d. h. soweit sie sich auf das Konzil selbst bezieht, nicht aber betreffs des Abhaltungsortes, sicher in der richtigen Erkenntnis, sich sonst die Konzilsleitung entwinden zu lassen. Nachdem er ihm bereits kurz nach Regierungsantritt die Abhaltung eines Konzils versprochen hatte[8]), kommt er ihm schon in seinem zweiten Schreiben vom 22. November[9]) mit dem Ansinnen, „ut, si placuerit tuae beatitudini in has partes advenire et synodum celebrare hoc facere religionis affectu, dignetur", und genauer noch drückt Pulcheria die Absicht des Kaisers,

[1]) Epp. 44 und 45, Migne l. c. 829 und 835.
[2]) Ep. 54, Migne l. c. 856.
[3]) So epp. 55—57, Migne l. c. 857—864.
[4]) Migne l. c. 873.
[5]) Vgl. sein Schreiben an Valentinian, Migne l. c. 875ff.
[6]) Ep. 69, Migne l. c. 890ff.
[7]) Vgl. Hefele a. a. O. 394. [8]) Ep. 73, Migne l. c. 899.
[9]) Ep. 76, Migne l. c. 903.

ihres Gemahls, aus[1]): „Ut .... omnes etiam totius Orientis episcopi, Thraciae atque Illyrici, sicut etiam nostro domino piissimo imperatori meo coniugi placuit, in unam civitatem velociter ab orientalibus partibus valeant convenire." Also wieder eine Synode, streng im Sinne der bisherigen morgenländischen großen Kirchenversammlungen, die hier berufen werden soll.

Das war aber nicht Leos Absicht, der die ganze „ecclesia Catholica", also auch das Abendland, nicht nur, wie bisher bloß durch die päpstlichen Legaten angedeutet, sondern auch durch die übrigen abendländischen Bischöfe vertreten wissen wollte, und ich glaube, der Grund zu Leos plötzlich geringer Begeisterung für den Konzilsplan, wie dies seine Schreiben vom 23. April und 9. Juni 451 zeigen[2]), liegt nicht zum wenigsten in dem Scheitern seiner Absichten. Er lehnt, da ja doch die meisten inzwischen zum rechten Glauben zurückgekehrt seien, ein Konzil als unnötig ab, zumal die bedenkliche politische Lage, die Hunnengefahr und dergleichen, der Abhaltung eines allgemeinen Konzils ungünstig sei. Wie sehr auch Hefele[3]) aus diesen letzteren Gründen allein Leos veränderte Haltung zu deuten sucht, so glaube ich doch, daß erst der italische Konzilsplan sein Vorgehen gänzlich erklärt; er will sein Vorhaben nicht vollständig aufgeben und findet doch in Marcians Ablehnung und der drohenden politischen Lage, die es augenblicklich den Bischöfen des Abendlandes unmöglich machen würde zu erscheinen, die allergrößten Hindernisse, weshalb er auf jede Weise Aufschub zu erlangen sucht[4]) in der Hoffnung, später mehr zu erreichen.

Aber Marcian hatte bereits das allgemeine Konzil nach Nicäa einberufen. Leo blieb nichts übrig als sich zu fügen, jedoch in seinem Antwortschreiben auf die Einladung bringt er nochmals scharf präzisiert seine Auffassung eines allgemeinen Konzils vor, die Auffassung einer universalis ecclesia, wie sie später auch Karl der Große in den L. C. auf-

---

[1]) Ep. 77, Migne l. c. 907.
[2]) Epp. 82 und 83, Migne l. c. 917ff.
[3]) a. a. O. 398ff. [4]) Vgl. ep. 83, Migne l. c. 919ff.

gestellt hatte.[1]) Es heißt nämlich in dem Brief vom 24. Juni 451 an Marcian: „Credebamus clementiam vestram id desiderio nostro posse praestare, ut praesenti necessitate respecta differri ad opportunius tempus sacerdotalem synodum iuberetis, ut evocatis de cunctis provinciis sacerdotibus vere possit esse universale concilium." Ganz ähnlich drückt er die Unmöglichkeit, in so kurzer Zeit — das 4. allgemeine Konzil war bereits zum September 451 einberufen — nach allen, auch den entferntesten, Ländern Einladungen, die auch nur den geringsten Erfolg haben könnten, abzuschicken, in dem Schreiben vom 26. Juli an den Patriarchen Anatolius aus.[2]) Sogar noch in dem Beglaubigungsschreiben für seine Gesandten an Marcian[3]) spricht er noch einmal die Befürchtung aus, der „quamvis nimis arctus dies synodo" könnte die Beteiligung irgendwie beeinträchtigen. So war dieser erste Versuch des Papsttums, die Leitung der Konzilien an sich zu ziehen, gescheitert; da der Papst noch ganz auf den Willen des Kaisers angewiesen war und diesen noch anerkennen mußte, so war ein Gelingen seines Planes von vornherein sehr zweifelhaft.

Mit größerer Aussicht auf Erfolg konnte erst derjenige Papst diesen Schritt versuchen, der der Mitwirkung des Kaisers bei der Konzilsberufung nicht mehr bedurfte oder doch mindestens nicht mehr zu bedürfen glaubte. Dies war, über 400 Jahre später, Nicolaus I. vorbehalten, der die Kirche über allen weltlichen Einfluß erheben wollte.[4]) Dadurch, daß er die kirchliche Gewalt schroff der weltlichen entgegen- und über sie setzte, wies er jeden weltlichen Eingriff in kirchliche Dinge auf das schärfste zurück. Mit einer der wichtigsten dieser Punkte war die Frage der Konzilsberufung, in der Nikolaus den Satz aufstellte: „Quod (scil. concilium) sine ap. sedis praecepto nulli fas est vocandi."[5])

Ebensowenig wie Karl der Große fast ein Jahrhundert früher blieb er bei der Theorie stehen. Nachdem er bereits durch seine Legaten in die fränkischen Verhältnisse, beson-

[1]) Vgl. ep. 89, Migne l. c. 930.
[2]) Ep. 91, Migne l. c. 934f. [3]) Ep. 94, Migne l. c. 941f.
[4]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II$^{3.4}$, 549ff.
[5]) Sermo Nicolai, Mansi XV, 686.

ders den Ehehandel Lothars, eingegriffen hatte, und auf seine Initiative hin die fränkische Synode von Metz, Juni 863, zusammengetreten war, deren Ergebnis allerdings wenig den Absichten des Papstes entsprach, beschloß er, um tatsächlich selbst die Leitung der Synode in die Hände zu bekommen, die Berufung der fränkischen Reichssynode nach Rom zum November 864. Der Zweck sollte die endgültige Absetzung der bereits verurteilten Erzbischöfe Thiedgaud von Trier und Gunther von Köln, dieser Helfershelfer Lothars II. in seinem Ehehandel, und die Verurteilung des Königs selbst sein. Über Plan und Umfang dieser Synode geben uns einerseits die Annales Bertiniani[1]) und andrerseits ein erhaltenes Einladungsschreiben Nikolaus' an den Erzbischof Rudolf von Bourges und dessen Suffragane Aufschluß[2]), in welch letzterem es heißt: „Verum ut unum vos nobiscum sapere et velle liquidius ostendatis, hortamur, quatinus binos de collegio sacerdotali vestrae sanctitatis legatos omnium vestrorum vices agentes circa Kal. Nov. ad ap. sedem destinare curetis." Es war in der Tat ein kühner Plan, den fränkischen Königen ihr bisher nicht angetastetes Recht der Synode und deren Berufung auf diese Weise zu entziehen, und, falls der Versuch geglückt wäre, hätten seine Folgen leicht von weittragender Bedeutung sein können; es wäre damit bewiesen gewesen, daß der Papst die Macht besitze, fränkische Generalsynoden zu berufen. Der Einfluß, den dieser Erfolg auf die weitere Entwicklung dieser Generalsynoden zum allgemeinen Konzil ausgeübt hätte, wäre nicht von der Hand zu weisen gewesen.

Aber gerade hier zeigen sich die Schranken, die der päpstlichen Macht noch gesetzt waren, am deutlichsten. Die Idee Nikolaus' war zu neu. Er konnte noch nicht die Metropoliten und Bischöfe so in der Hand haben, um sie im Notfall auch gegen den Willen der Könige ausspielen zu

---

[1]) Rec. Waitz, p. 73: „Nicolaus papa denuo epistolas per omnes archiepiscopos et episcopos Galliarum, Germaniarum et Belgicae provinciae mittit pro confirmatione depositionis Theutgaudi Treverorum et Gunthari Coloniensis a. e. . . . . Synodum Romae convocat circa Kal. Nov."

[2]) M. G. Epp. VI, ed. Perels, 29 p. 297.

können. Genaueres über den Verlauf der Synode ist uns nicht bekannt, aber soviel ist sicher, als fränkische Generalsynode, wie sie gedacht war, kam sie nicht zustande; nur von zwei fränkischen Bischöfen, den Angeklagten Gunther und Thiedgaud, die sich vergebliche Hoffnungen auf die Gnade des Papstes machten, wird uns berichtet, daß sie erschienen. Der Grund des Mißlingens kann nur in der von Anfang an argwöhnischen Haltung der fränkischen Könige gegen das Eingreifen des Papstes gelegen haben.[1]) Die Haltung Ludwigs des Deutschen war dazu sowieso in den ganzen Jahren eher Lothar freundlich gewesen, so daß für ihn kein Grund vorlag, sich und seine Bischöfe so sehr gegen Lothar zu engagieren, und im westfränkischen Reich mag außerdem, wie bereits Dümmler[2]) bemerkt, die Haltung Hinkmars von Reims beigetragen haben, Nikolaus' Synodalplan lahmzulegen, da der Erzbischof nach den Erfahrungen, die er mit Nikolaus im Streit mit Rothad von Soissons gemacht hatte, sich sicher nicht im Diensteifer gegen den Papst überboten hat.

Aber Nikolaus war nicht die Persönlichkeit, sich durch einen Fehlschlag entmutigen zu lassen. Noch bevor die verunglückte Novembersynode stattgefunden, hatte er bereits, sobald er die Undurchführbarkeit seines Planes für den November erkannt hatte, denselben auf das nächste Jahr verschoben und berief neuerdings, unter denselben Bedingungen wie vorher, die fränkischen Bischöfe. Zu dieser Synode ist neuerdings ein interessantes Fragment eines Einladungsschreibens gefunden und veröffentlicht worden von Perels[3]), als dessen Empfänger er nach dem Inhalt mit Sicherheit den Erzbischof Ado von Vienne festgestellt hat und dessen Abfassungszeit nach seiner sehr überzeugenden Darstellung in den September 864 zu setzen sein dürfte.

Von besonderem Interesse für die vorliegende Erörterung sind Kapitel 5 und 7 dieses Briefes, das erstere, worin Nikolaus ihn zu der Synode, die er XV. Kal. Jun. „pro hoc

[1]) Vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches II², 100.

[2]) Dümmler a. a. O. 100.

[3]) Ein Berufungsschreiben Papst Nikolaus' I. zur fränkischen Reichssynode in Rom, Neues Archiv XXXII, 133—149.

(die vorher erwähnte Lotharangelegenheit) et pro communibus ecclesiasticis et innumeris necessitatibus plebis“[1]) veranstalten wolle; falls er nicht könne, sollte er zwei seiner Suffragane zur festgesetzten Zeit nach Rom senden. Aus dem 7. Kapitel erfahren wir weiter in der Synodalangelegenheit, daß Ado, wie auch die übrigen Bischöfe Galliens, Klagen über die Zustände ihrer Kirchenprovinzen nach Rom gesandt und unter Nikolaus' eigenen oder seiner Legaten Leitung um Abhaltung einer Synode „apud se (scil. in Gallien)“ gebeten hätten. Diese Gelegenheit, von der uns sonst nichts überliefert ist, benutzt Nikolaus sofort mit feinster politischer Berechnung für seine Pläne[2]): „Sed quia hostium sanctae Dei ecclesiae iniquitas non permittit et multifariae oppressiones, quas indesinenter fortasse maiores quam vos perpetimur, id nos perficere non sinit: Romae tempore quo praemisimus multarum provintiarum convocatis episcopis synhodum celebrare disponimus. Cuius rei gratia ad eosdem fratres et coepiscopos nostros metropolitas epistolas sicut et vobis direximus, ut, quia penes illos hanc, causis quas superius meminimus obsistentibus, cumvocare non possumus, ipsi ad nos venire vel binos suffraganeorum suorum transmittere studeant.“ Er übersendet ihm auch diese Exemplare und bittet ihn um schleunige Weiterbeförderung.

Es handelt sich also um eine umfassende, wohlvorbereitete Versammlung großen Stils mit möglichst gleichmäßiger Beteiligung aus allen Teilen des Frankenreichs, die hier geplant ist. Auch die zwei Könige, Ludwig den Deutschen und Karl den Kahlen, suchte er in zwei Schreiben für seine Idee zu gewinnen, indem er sie um ihre Mitwirkung bittet, die Metropoliten oder zwei der jeweiligen Suffragane zur Synode zu schicken.[3]) Beide Schreiben sind vom 17. September 864 datiert, was, wie Perels vermutet, wohl auch das Datum des Ado-Briefes sein dürfte. Daß die Könige die Einladungen weiter vermittelt haben, erfahren wir aus einem Schreiben des Bischofs Adventius von Metz[4]), worin dieser den Empfang der Einladung bestätigt, aber schon die

[1]) Perels a. a. O. 137. [2]) Perels a. a. O. 137f.
[3]) Jaffé-Ewald, Regesta Pontificum Romanorum 2769 und 2770.
[4]) Epp. VI, 10 p. 224.

nicht allzugroße Kraftanstrengung verheißende Bemerkung hinzusetzt: „Nos vero spiritali et reverendae praeceptioni vestrae modis omnibus parere desiderantes veluti Deo, in cuius vice et nomine cuncta peragitis, ad nostram recurrimus possibilitatem et proprii corporis imbecillitatem.“ Diese sehr zurückhaltende Aufnahme der Einladung dürfte, wenn die Vermutung, daß jener Brief des Adventius kurze Zeit nach dem Vertrag von Thousey (Mitte Februar 865) zu setzen sei[1]), richtig ist, wohl mit den Beratungen der zwei Brüder Ludwig und Karl in Thousey zusammenhängen. Es wäre ganz undenkbar, daß man bei dieser Versöhnung und Verabredung weiterer Schritte gegenüber Lothar II. die Angelegenheit des Papstes ganz beiseite gelassen haben sollte. Auch ist ihr Vorgehen zu einmütig, um nicht vereinbart zu sein; ihre Antwort auf des Papstes Bitte ist zwar nicht erhalten, aber aus Nikolaus' empörter Erwiderung an die Könige vom 22. April 865[2]) sehen wir, daß sie unter Vorschiebung innerer und äußerer politischer Gründe, der Normannengefahr usw., die Absendung ihrer Bischöfe verweigert hatten; daß auch von den lothringischen Bischöfen, in Anlehnung an die ost- und westfränkischen, entweder bereits ähnliche Antworten eingetroffen oder doch als sicher noch zu erwarten waren, zeigt der Passus: „Hlotharii autem episcopis .... quid obsistit, nisi quia de vestris sumunt occasionem et sicut vestri ita et illius (des Konzils) negligentes apparent?“[3]) Damit war auch dieser Versuch endgültig gescheitert; noch hatten die Könige die Bischöfe zu fest in der Hand, um ihnen Freiheit ihrer Entschließungen betreffs der Ladung des Papstes zu überlassen.[4]) Der Grund war auch diesmal derselbe, die Furcht vor der allzu groß werdenden Macht des Papstes. Die Synode ist daraufhin nicht einmal im Kreise der dem Papste ja stets zur Verfügung stehenden Bischöfe seiner Kirchenprovinz zustande gekommen, wie der Anfang seines Schreibens vom 9. Juni 865 an Ado von Vienne zeigt[5]): „Miraris frater, cur synodum

[1]) Vgl. Perels a. a. O. 140.
[2]) J.-E. 2788; Epp. VI, 38 p. 309ff.
[3]) Vgl. Dümmler a. a. O. 115f.
[4]) Epp. VI, 38 p. 310.
[5]) Epp. VI, 39 p. 313.

dispositam non celebraverimus."[1]) Daß er im folgenden nicht die innersten Gründe des Scheiterns seines Planes angibt, ist wohl verständlich.

Nikolaus I. hat seinen Versuch nicht wiederholt, und auch unter seinen Nachfolgern hat keiner einen so umfassenden Konzilsplan zu entwerfen vermocht. Das einzige, wenn auch verkleinerte Unternehmen, nochmals die Bischöfe des Frankenreiches, zwar in beschränkterem Umfange, zu einer Synode in dem Ehehandel Lothars zu vereinen, plante Nikolaus' Nachfolger Hadrian II. Als nämlich Lothar II. am 1. Juli 869 mit Hadrian im Kloster Montecassino in seiner Eheangelegenheit eine Unterredung hatte, war der ganze Erfolg, den Lothar errang, trotz seiner nachherigen Zulassung zum Abendmahl, doch nur der, daß Hadrian die Sache noch einmal vor eine Synode, zu der auch Vertreter der fränkischen Kirche herangezogen werden sollten, zu bringen beschloß. Über die diesmal schon bedeutend herabgeminderte Heranziehung der Franken geben die Annales Bertiniani interessanten Aufschluß[2]): „Sed aliter ab eodem papa et Romanis fuere disposita." Er wollte nämlich zwei Legaten nach Gallien schicken, „ut cum pluralitate episcoporum de his quae Hlotharius petebat tractarent, et illi Kal. Martii quae inventa forent in synodo renunciarent, quam Romae in ipsis Kal. Martii denunciavit; quo etiam quattuor episcopos ex regno Hludowici regis Germaniae cum ipsius legatis et quattuor episcopos ex regno Karoli cum eius legatis et quosdam episcopos ex regno Hlotharii epistolis suis hac conditione venire praecepit, ut, quae in synodo vel examinanda vel gerenda forent, in personis aliorum confirmarent, tam ex occidentalibus partibus quam ex orientalibus."[3]) Aber auch dieser Plan scheiterte, diesmal an dem jähen Tode Lothars am 8. August 869.

[1]) Die frühere römische Synode 864 hatte doch wenigstens, wenn auch in verkleinertem Maßstabe, stattgefunden, wie die Absetzung des ungetreuen Legaten Radoald von Porto beweist. Epp. VI, 98 p. 562; I.-E. p. 355; Dümmler a. a. O. 101.

[2]) l. c. 100.

[3]) Die beabsichtigte Heranziehung auch der orientales geht über Nikolaus' Plan hinaus. Ein ebenso beschaffenes Konzil zur Lösung der schwebenden Angelegenheit fordert auch eine uns anonym überlieferte

So sind alle diese ersten Versuche des Abendlandes, von kaiserlicher wie päpstlicher Seite, die Konzilsleitung an sich zu ziehen und dadurch der Entwicklung der allgemeinen Konzilien eine Wendung zu geben, vorerst als gescheitert zu betrachten. Von den beiden Grundlagen, auf die diese neuen Konzilien gestellt werden sollten, die fränkische Reichssynode und die päpstliche Synode, ist es nur letzterer, allerdings erst nach jahrhundertelanger Weiterentwicklung, gelungen, die Basis für das allgemeine Konzil des späteren Mittelalters zu werden. Um daher diese mittelalterlichen Konzilien und ihre Zusammensetzung recht zu verstehen, ist es nötig, die Entwicklung der römischen Synode und ihres Teilnehmerkreises zu betrachten.

## III.

## Die Entwicklung der römischen Synode zum allgemeinen Konzil des späteren Mittelalters.

### a) Die ältesten römischen Bischofssynoden.

Die Anfänge der römischen Synode sind für uns in tiefes Dunkel gehüllt. In den ersten drei Jahrhunderten, in denen die Kirche um ihre Existenz rang, mochten synodale Versammlungen in Rom, welcherart auch immer, sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht worden sein. Indes müssen sich doch langsam und allmählich Anfänge bereits im 3. Jahrhundert gebildet haben, über die die ersten, verschwommenen Nachrichten zu uns dringen, während sich im 4. Jahrhundert sichere und bessere Nachrichten häufen.

---

Rede, ed. Maaßen, Eine Rede des Papstes Hadrian II. vom Jahre 869, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, Philos.-Hist. Klasse LXXII, 521—554, p. 539: „Hoc agatur consilio et tractatu non solum nostrorum, sed etiam istorum regnorum episcoporum (scil. des Frankenreiches) nec non et, si fieri potest, Orientalium utcumque antistitum". Die Rede ist, wie Maaßen a. a. O. 523—526 meiner Meinung nach schlagend nachgewiesen hat, nur für die Verhandlungszeit von Montecassino anzusetzen, der Redner dürfte wahrscheinlicherweise mit Maaßen der Papst selbst sein. (Ebenso Dümmler a. a. O. 238; dagegen Lapôtre, Adrien II. et les fausses décretales, in Revue des questions historiques XXVII, 377—431.)

Wie in anderen Kirchen, setzte sich auch hier der vom Nicäner[1]) und Chalcedoner Konzil[2]) aufgestellte Grundsatz, den übrigens auch die apokryphen Apostelkanonen[3]) bringen, der zweimaligen jährlichen Abhaltung eines Provinzialkonzils durch, für dessen Abhaltungszeit sich früh, abgesehen von besonderen Bestimmungen der Päpste für diesen oder jenen Termin, bestimmte Zeitpunkte festsetzten, so das Apostelfest (29. Juni), der dies natalis, d. h. der Jahrestag der Wahl und Weihe des Papstes, das Fest Petri Stuhlfeier (22. Februar).[4]) Da für alle Bischöfe der römischen Kirchenprovinz die Pflicht zu erscheinen vorlag, mußten sich solche römischen Metropolitansynoden früh einbürgern. Außerdem aber war dem Papst, als zunächst unbeschränktem Bischof und später, nach Entstehung der drei oberitalienischen Metropolitansitze von Mailand, Aquileja und Ravenna im 4. und 5. Jahrhundert, als Primas von Italien, als alleinigem Patriarchen des ganzen Abendlandes und als Oberhirten der ganzen Kirche überhaupt, mehr als jedem anderen Bischof, Erzbischof oder Patriarchen die Möglichkeit geboten, die verschiedenartigsten Zusammensetzungen von Synoden möglich zu machen und dadurch der römischen Synode eine größere Entwicklungsfähigkeit zu sichern, als es den enger begrenzten, in ihren Teilnehmern weniger variierenden Diözesan- oder Metropolitansynoden möglich war, so daß die landläufige Scheidung in Diözesan-, Metropolitan-, Primatial-, Patriarchal- oder noch größere Synoden[5]) hier nicht immer reinlich durchzuführen ist, und die römische Synode daher ein recht abwechslungsreiches Bild bietet.

Abgesehen von diesen verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten der Synode kommt ihr auch die ununterbrochene Fortpflanzung der Tradition zugute. Während z. B. die blühende afrikanische und die spanische Kirche mit ihren eigenartigen Konzilsentwicklungen schließlich den Stürmen des Islam zum Opfer gefallen sind, der auch einem großen

---

[1]) Codex Canonum ecclesiae universae auct. Dionysio, Migne LXVII, 42. [2]) Migne l. c. 90f. [3]) Migne l. c. 145.

[4]) Vgl. Sägmüller, Die Visitatio liminum ss. apostolorum bis Bonifaz VIII., Tübinger Theologische Quartalschrift LXXXII, 69ff.

[5]) Vgl. Hinschius, K. R. III, 325ff.

Teil der orientalischen Kirche den Untergang bereitete, und im Frankenreiche andrerseits die konziliare Tradition so eingeschlafen war, daß erst Bonifatius' Auftreten wieder neu belebend wirkte[1]), war in Rom die Tradition trotz aller Stürme und Gefahren ununterbrochen fortgepflanzt worden und führte zu einer, den politischen Verhältnissen sich anpassenden und gerade darum nie erstarrenden Entwicklung, die schließlich dem Papsttum zur Erklimmung der ersten weltlichen wie geistlichen Macht im Mittelalter verhelfen sollte.

Die ersten sicheren Nachrichten über römische Synoden, c. 231 unter Pontian[2]), c. Oktober 251 unter Cornelius wegen der lapsi in Carthago[3]) und 260 unter Papst Dionysius[4]), sind zu allgemein und dürftig gehalten, um andere Schlüsse als die, daß damals römische Synoden überhaupt schon abgehalten wurden, zuzulassen. Erst aus dem für die kirchliche Entwicklung so folgenschweren Jahre 313 erfahren wir Genaueres über eine römische Synode[5]), die Kaiser Konstantin der Große auf das Ansuchen der Donatisten in Afrika hin veranlaßt hatte, zu der er jeder der beiden streitenden Parteien die Sendung von je 10 Bischöfen befahl und außerdem auch, auf die ausdrückliche Bitte der Donatisten um „judices de Gallia"[6]), die gallischen Bischöfe von Köln, Arles und Autun schickte. Überdies sind noch 15 italische

[1]) Vgl. Hinschius a. a. O. 479; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I[3], [4], 402ff., 518ff.

[2]) Jaffé-Kaltenbrunner, Regesta pontificum Romanorum p. 14; Rufinus, Apologia lib. II c. 20; Migne XXI, 600: „In damnationem eius (Origenis) consentit urbs Roma. Ipsa contra hunc cogit senatum", wo senatus von J.-K. l. c. und Hefele I, 106f. wohl mit Recht = synodus erklärt wird.

[3]) Epistola Cypriani LV c. 6, ed. Hartel, S. Thasci Caecili Cypriani opp. III, 2, 628 (Corpus Scriptorum ecclesiastic. Lat. Vindob.), spricht von einem concilium „cum plurimis coepiscopis". Eusebius, historia ecclesiastica lib. VI c. 43 (Ed. Schwartz, Eusebius' Werke, II, 2, 612), spricht genau von 60 Bischöfen.

[4]) Hefele a. a. O. 255.

[5]) Eusebius hist. eccl. lib. X c. 5, Schwartz l. c. 887f.; Optatus, De schismate Donatistarum lib. I c. 22ff., ed. Ziwsa, p. 25ff. (Corpus Script. ecclesiastic. Lat. Vindob.).

[6]) Optatus 1, 22, Ziwsa l. c. 26.

Bischöfe, deren Namen uns Optatus in seiner Donatistengeschichte überliefert hat, zugegen, von denen aus dem Rom unmittelbar benachbarten Gebiet nur die Bischöfe von Palestrina, Ostia, Tres Tabernae und die immerhin nicht zu entfernten von Terracina und Forum Clodi (am Lago di Bracciano) stammen. Süditalien ist durch Capua und Benevent, Nord- und das nördliche Mittelitalien durch Mailand, Faenza, Florenz, Pisa und Rimini vertreten.[1])

Ob und inwieweit der Kaiser etwa auch bei der Auswahl der italischen Bischöfe seine Hand im Spiele hatte, läßt sich aus Optatus' Ausdrucksweise „ad urbem Romam ventum est ab his tribus Gallis et ab aliis XV Italis" nicht erkennen. Von Wichtigkeit ist nur, daß der Kaiser, sowie er der Kirche Duldung zusagt, auch sofort in ihre Verhältnisse eingreift. Jedenfalls aber ist klar, daß die Synode unter außergewöhnlichen Umständen zusammengetreten ist und daher nicht als Norm irgendeiner Art der römischen Synode angesehen werden darf, weshalb ich auch alle zu weit gehenden Rückschlüsse über den damaligen Bestand italienischer Bistümer zum mindesten für beweisunkräftig halte.

Im Lauf des 4. Jahrhunderts mehren sich die Nachrichten über römische Synoden, was auf eine weitere Ausgestaltung derselben schließen läßt, und gewinnen durch die in den meisten Fällen vorliegende Verbindung mit den großen dogmatischen Streitigkeiten erhöhte Bedeutung. So reinigte die Synode vom 2. Oktober 341[2]) Athanasius von den Anschuldigungen seiner Gegner, der Eusebianer.[3]) Von den beiden Parteien war nur Athanasius erschienen, während seine Gegner, obwohl gerade sie durch ihre Gesandten beim Papst Julius auf Abhaltung eines „generale concilium" gedrungen hatten, nicht gekommen waren.[4]) Trotz des Weg-

---

[1]) Zweifelhaft bleiben wegen schlechter Überlieferung: Evandrus ab Ursino, Florianus v. Sinna (mit Wahrscheinlichkeit von Phillips, Kirchenrecht VI, 138 auf Cesena gedeutet) und Zoticus a Quintiano.

[2]) Betreffs der Chronologie vgl. Hefele a. a. O. 495ff.

[3]) Vgl. zu dem ganzen Streit Hefele a. a. O. 491ff.

[4]) Vgl. das tadelnde Schreiben des Papstes an die in Antiochien versammelten Eusebianer. (Bei Athanasius, Apologia contra Arianos,

falles dieser war das Konzil doch ein größeres, indem zu der Versammlung „*πάντων τῶν κατὰ τὴν Ἰταλίαν καὶ τῶν ἐν τούτοις τοῖς μέρεσιν ἐπισκόπων*“[1]) auch Bischöfe, oder deren Vertreter, aus Thrazien und dem Osten, so Coelesyrien, Phoenicien und Palästina, zugegen waren[2]), nach Athanasius' Angabe im ganzen über 50 Bischöfe.[3]) Eine ganz ähnliche kurze Teilnehmerangabe macht Theodoret[4]) für eine etwa zwischen 369 bis 374 abgehaltene römische Synode[5]) unter Damasus von 90 Bischöfen „*ἐξ Ἰταλίας καὶ Γαλατίας τῆς νῦν Γαλλίας ὀνομαζομένης.*“ Ein Brief des Konzils von 380 an die Kaiser Gratian und Valentinian[6]) spricht von „innumeri fere ex diffusis Italiae partibus . . . congregati episcopi“, und das Synodalschreiben des Konzils von 386 nennt 80 Bischöfe als anwesend.[7])

Bei der Dürftigkeit des Materials ist an eine Prüfung der überlieferten Zahlen nicht zu denken, und ebenso unsicher sind Mutmaßungen über die nähere Zusammensetzung der Synoden. Die Annahme Hinschius', der die letztgenannte Synode unter die Rubrik der römischen Metropolitansynode einreihen möchte[8]), könnte möglich sein, vielleicht hat man aber auch hier, wie bei der Synode von 341, mit außeritalischer Teilnahme zu rechnen.

Eine Kirchenversammlung größeren Stiles tritt uns in der Parallelsynode zu dem 382 zur selben Zeit in Konstantinopel tagenden Generalkonzil des Ostens entgegen. Geplant war sogar eine gemeinsame Versammlung mit den Bischöfen des Ostens, also ein wirklich ökumenisches Konzil, wie wir aus dem Antwortschreiben der in Konstantinopel

---

Migne, Patrologiae Cursus completus, Series Graeca XXV, 281ff.; Mansi II, 1211ff.) Apologia c. 22, l. c. 285; Mansi l. c. 1214 und Apologia c. 20, l. c. 280.

[1]) Vgl. Apologia c. 26, l. c. 292; Mansi l. c. 1219.

[2]) Apologia c. 33, l. c. 301; Mansi l. c. 1227.

[3]) Apologia c. 1 und c. 20, l. c. 248 und 281.

[4]) Historia ecclesiastica lib. II c. 22, ed. Parmentier 146, Schreiben der Synode an die illyrischen Bischöfe, das auch bei Pseudoisidor überliefert ist. (Hinschius, Decretales Pseudoisidorianae p. 518f.

[5]) Vgl. J.-K. p. 37. [6]) Mansi III, 624.

[7]) J.-K. p. 258; Mansi l. c. 671f.

[8]) Hinschius, K. R. III, 477 not. 9.

versammelten Bischöfe wissen, die sich wegen der daraus entstehenden, allzu langen Abwesenheit von ihren Sprengeln entschuldigen, aber drei Bischöfe, Cyriacus, Eusebius und Priscian, als ihre Vertreter schicken.[1]) Über die Teilnehmer dieses römischen Konzils sind wir nur durch die Adresse des erwähnten Schreibens unterrichtet, das an den Papst, die Bischöfe Ambrosius[2]) (wohl von Mailand), Britton[3]), Ascholius von Thessalonich, Anemius von Sirmium und Basilius (Sitz unbekannt) gerichtet ist. Die kärglichen Reste zeigen, daß es sich um eine Synode, die die Hauptteile des damals christlichen Abendlandes umfaßt, also ein dem morgenländischen Konzil analoges Generalkonzil des Abendlandes, handelt.[4]) Es ist dies die erste derartige Synode des Abendlandes unter päpstlichem Vorsitz — die große Synode von Arles 314, das erste uns überhaupt bekannte Generalkonzil des Westens, fand ja nicht unter päpstlicher Leitung statt —, bei der auch der Kaiser einen gewissen Einfluß, zum wenigsten auf die Berufung der orientalischen Bischöfe, ausgeübt hatte.[5])

Alle die bisher erwähnten Synoden zeigen die römische Synode als italische Metropolitansynode, bzw. darüber hinausgehend bis zum abendländischen Generalkonzil, das in

---

[1]) Mansi l. c. 583; Theodoret, hist. eccl. lib. V c. 9, l. c. 291 f.; vgl. auch Hefele II, 37 ff.; Hinschius a. a. O. 516.

[2]) Nach Baunard, Histoire de S. Ambroise[2], 238 war Ambrosius wohl nach Rom gekommen, aber dort heftig erkrankt, weshalb das Maß seiner tatsächlichen Beteiligung an dem Konzil ein sehr fragliches ist.

[3]) Hefele a. a. O. 40 (dem Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae p. 318, folgt) vermutet von Trier.

[4]) Vielleicht bezieht sich auch auf dies Konzil die Notiz des Hieronymus, Epitaphium S. Paulae ad Eustochium, S. Eusebii Hieronymi epistolae II, 108, ed. Hilberg p. 310 f. (Corpus Script. ecclesiastic. Lat. Vindob.), der von einem großen römischen Konzil spricht, das, durch litterae imperiales (auch dies stimmt zu der Angabe des Konstantinopler Briefes) „ob quasdam ecclesiarum dissensiones" zusammengetreten sei, an dem auch der Patriarch Paulinus von Antiochien und Epiphanius von Salamis auf Cypern teilgenommen hätten.

[5]) Vgl. das Konstantinopler Synodalschreiben, Theodoret l. c. 290 f.: „*Ἐπειδὴ μέντοι ... σύνοδον ἐπὶ τῆς Ῥώμης θεοῦ βουλήσει συγκροτοῦντες, καὶ ἡμᾶς ὡς οἰκεῖα μέλη προσεκαλέσασθε διὰ τῶν τοῦ θεοφιλεστάτου βασιλέως γραμμάτων.*"

regem Zusammenhang mit dem Osten stand. Jedoch seit der 395 erfolgten Scheidung des Ost- und Westreiches nahmen auch allmählich die kirchlichen Beziehungen zwischen Ost und West ab; dazu kam der innerhalb des weströmischen Reiches fortschreitende Verfall, die Gründung selbständiger Germanenreiche auf römischem Boden, der allmähliche Verlust Galliens und Afrikas, wodurch die Zusammensetzung der Synoden beeinflußt und verändert werden mußte. Die römische Synode des 5. Jahrhunderts zeigt diese Wandlung, d. h. wir sehen nur mehr das Resultat, da uns von den Synoden der ersten Hälfte des Jahrhunderts so gut wie gar nichts Sicheres über die Teilnehmer überliefert wird. Noch von den verschiedenen Synoden Leos des Großen wissen wir nur, daß 445 der Erzbischof Hilarius von Arles, der wegen seines Vorgehens gegen seine Suffragane und Mitbischöfe angeklagt war, sich samt dem von ihm abgesetzten Bischof Celidonius von Besançon eingefunden hatte[1]), während sich über die Synoden von 447, 449 und 458 nichts Sicheres sagen läßt.[2])

Sehr wichtig ist dagegen Leos Bestimmung für die sizilischen Bischöfe[3]), „ut, quia saluberrime a sanctis patribus constitutum est binos in annis singulis episcoporum debere esse conventus, terni semper ex vobis ad diem III. Kal. Oct. Romam fraterno concilio sociandi indissimulanter occurrant". Da Sizilien zur römischen Kirchenprovinz gehörte, so handelt es sich bei den hier erwähnten Synoden zum mindesten um eine Metropolitansynode. Wir sehen, daß die Praxis der zweimaligen jährlichen Provinzialsynoden in Rom vollständig durchgedrungen ist, und daß die sizilischen Bischöfe durch mindestens drei Vertreter aus ihrer Mitte zum Erscheinen wenigstens einmal im Jahr verpflichtet sind.

Von der Abhaltung größerer Synoden, die auch viele außeritalische Bischöfe umfaßt hätten, wie im vorigen Jahrhundert, hören wir nichts mehr; nur mit Gallien und Afrika

[1]) Leonis ep. 10; Migne LIV, 630ff.; Duchesne, Fastes episcopaux de l'ancienne Gaule I, 114ff.

[2]) Von der Synode 447 wissen wir nur, daß Klagen der Kleriker von Taormina verhandelt wurden. (Ep. 16, Migne l. c. 703ff.)

[3]) Ep. 16, Migne l. c. 702f.

ist ein, wenn auch verringerter synodaler Zusammenhang erhalten geblieben; so erwähnt z. B. Papst Hilarius (461 bis 468) in einem Schreiben an die Bischöfe Galliens[1]) das jedenfalls recht stattlich besuchte Konzil November 462, an dem auch zwei gallische Bischöfe, Faustus von Riez[2]) und Auxanius[3]) teilgenommen haben.[4])

### b) Das Aufkommen des Presbyteriums in der römischen Synode.

Bei all den bisherigen Berichten war nur von Bischöfen als Synodalteilnehmern die Rede; jedoch schon lange war neben diesen ein anderes Element aufgekommen, das, ursprünglich jedenfalls von der Bischofssynode gesondert, nach und nach an Bedeutung gewonnen hatte und gerade jetzt stärker hervorzutreten beginnt, das Presbyterium der Stadt Rom. Wie in anderen Bischofstädten war auch hier das Presbyterium in allen Fällen, wo die Berufung einer Synode unmöglich oder unnötig war, herangezogen worden und hatte sich, wie anderswo, zu einem beratenden Organ entwickelt. So urteilt Papst Siricius (384—398) 390 gegen den Häretiker Jovian und Genossen „facto igitur presbyterio" und „apostolicum secuti praeceptum, quia aliter quam quod accepimus, adnuntiabant, omnium nostrorum tam presbyterorum quam diaconorum quam etiam totius cleri una facta fuit sententia"[5]), und ähnlich schreibt Innozenz I. 404 an die Synode von Toledo.[6])

Solche Fälle, wo das Presbyterium allein entscheidet, sind uns jedenfalls nur durch Zufall aus so verhältnismäßig später Zeit erhalten. Daß die Einrichtung selbst viel älter ist, zeigen zahlreiche Beispiele, in denen das Presbyterium zusammen mit den gerade in Rom anwesenden Bischöfen zur Entscheidung herangezogen wird. Auf diese Weise ent-

[1]) Thiel, Epistolae Romanorum Pontificum genuinae I p. 142.
[2]) Duchesne a. a. O. 284. [3]) Der Sitz ist unbekannt.
[4]) Betreffs der Teilnahme der afrikanischen Bischöfe vgl. die Synode von 465, S. 41.
[5]) Migne XVI, 1123; Hinschius, Ps. Is. 524; Siricius an die Kirche von Mailand.
[6]) Migne XX, 486.

stand eine ganz neue Art von Synoden, den *σύνοδοι ἐνδημοῦσαι* Konstantinopels vergleichbar, deren Wesen in ursprünglichster Form auf der Zusammenziehung der gerade zufällig in der Stadt weilenden Bischöfe zu einer Synode bestand[1]), weshalb sie denn auch als *σύνοδοι ἐνδημοῦσαι* Roms bezeichnet worden sind.[2]) Zum erstenmal erfahren wir über eine derartige Synode aus dem Schreiben des Papstes Cornelius an Cyprian von Carthago[3]): „Omni actu ad me perlato placuit contrahi presbyterium. Adfuerunt etiam episcopi quinque qui eo die praesentes fuerunt."[4]) Da Rom als Hauptstadt und Mittelpunkt der Christenheit von Bischöfen stark besucht war, ließen sich derartige Synoden sehr leicht veranstalten, wodurch die Beteiligung des Presbyteriums mehr und mehr Brauch werden mußte, wie es uns das Beispiel der unter Papst Damasus gegen Liberius veranstalteten Synode, für die uns die Anwesenheit von 28 Bischöfen und 25 Priestern überliefert ist[5]), oder das der Synode von 444 unter Leo dem Großen zeigt, bei der zum erstenmal aus sicherer römischer Quelle auch die Anwesenheit von Laien auf römischen Synoden bezeugt ist[6]): „Residentibus itaque mecum episcopis ac presbyteris ac in eundem consessum christianis viris ac nobilibus congregatis."

Die Heranziehung der Priester und niederen Kleriker war an und für sich keine Spezialität der römischen Synode, sondern eine Erscheinung auch anderer Provinzialsynoden,

[1]) Vgl. Hinschius, K. R. III, 530f.

[2]) Vgl. Sägmüller, Cardinäle S. 32ff.

[3]) J.-K. 111; Ep. Cypriani 49, l. c. 610.

[4]) Auf diesen oder einen ähnlichen Vorgang bezieht sich vielleicht auch das bei Eusebius, hist. eccl. lib. VI c. 43, Schwartz l. c. 616, erhaltene Fragment eines Corneliusbriefes an Fabius betreffs Enthüllungen, die über das Treiben der Novatianer gemacht worden sind: *„παρόντων ἱκανῶν τοῦτο μὲν ἐπισκόπων τοῦτο δὲ πρεσβυτέρων καὶ λαϊκῶν ἀνδρῶν πανπόλλων."* Die Stelle ist überdies wichtig durch die Erwähnung der Anwesenheit von Laien bei derartigen Versammlungen.

[5]) Vita S. Eusebii presbyteri Romani, ed. Baluzius, Miscellanea vel Monumentorum veterum Collectio II, 142 (editio nova I, 33): „Mortuo autem Liberio levatur Damasus, qui voce publica damnavit Liberium facta synodo cum episcopis viginti et octo et presbyteris viginti et quinque."

[6]) Leonis Sermo de ieiunio decimi mensis, Migne LIV, 178.

ja sogar auch größerer Synoden, wie dies das Beispiel des Generalkonzils von Arles 314 zeigt[1]), dessen Teilnehmerliste bei den meisten Bischöfen einen oder mehrere ihn begleitende Priester, Diakonen, Lektoren usw. nennt. Für die römische Synode jedoch sollten die Priester und Diakonen oder, genauer gesagt, bestimmte Gruppen derselben, eine gesonderte Stellung erringen, die schließlich zur Ausbildung des Kardinalats führte.

Einen wichtigen Schritt weiter in der Betrachtung der römischen Bischofssynode wie der Beteiligung des Presbyteriums kommen wir mit der Synode vom 17. November 465 unter Hilarius, von der wir zum erstenmal eine Art Synodalakten, enthaltend die Kanones und eine Einleitung, die über Abhaltungszeit und Teilnehmer unterrichtet, besitzen.[2]) Der Tag der Abhaltung, der nur fünf Tage hinter dem dies natalis des Hilarius liegt, zeigt, daß es sich um eine der regelmäßigen römischen Metropolitansynoden am dies natalis des Papstes handelt. Am Schluß der Liste schließt sich an die Bischofsnamen der Zusatz an „residentibus etiam universis presbyteris, adstantibus quoque diaconibus", also Teilnahme aller Priester und Diakonen und Differenzierung der Stellung der beiden Ordines, wie er sich im residere und adstare kennzeichnet. Über das Verhältnis der römischen Geistlichkeit, hauptsächlich der Priester zu den Bischöfen, lehrt uns diese Synode noch nichts.

Die Namen der anwesenden Bischöfe der Synode sind sehr bezeichnend; die außeritalischen Teilnehmer bestehen nur mehr in den Bischöfen von Embrun und Avignon und zwei afrikanischen Bischöfen, bei denen eine nähere Angabe fehlt. Alle übrigen sind Italiener, von denen wieder die norditalischen Metropolitanbezirke nur schwach durch Turin, Albenga, Forum Julii (in Venetien), Faenza und Asti vertreten sind, stärker Süditalien mit Capua, Neapel, Pozzuoli, Aquino, Atella, Squillace, Canusium, Siponto, Salpi und Bari. Die übrigen 30 Bischöfe gehören sämtlich dem mittelitalischen Gebiete an. Man sieht deutlich, daß der synodale Zusammenhang mit Oberitalien, jedenfalls seit der Grün-

[1]) Mansi II, 476f. [2]) Mansi VII, 959ff.

dung der drei selbständigen und mächtiger werdenden Metropolitanbezirke, ein nur lockerer und daß die Beteiligung außeritalischer Länder eine ganz schwache geworden ist, aber immer noch besteht.

Bei zwei weiteren Synoden unter Felix III. (483—492), 484 und 485, sind uns bloß kurze Notizen über die Teilnehmer in zwei Synodalschreiben erhalten, die nur die Zahl der anwesenden Bischöfe als Subskribenten der Schreiben angeben, im ersteren Fall[1]) 67, im letzteren[2]) 43 Bischöfe; wir können daraus nur die Tatsache ersehen, daß damals noch allein die Bischöfe dergleichen Schreiben zu unterzeichnen pflegten. Eine weitere, zwei Jahre spätere Synode Felix' III. bringt uns Neues über das Presbyterium auf der römischen Synode. Ähnlich wie bei 465 findet sich auch hier eine kurze Synodalaufzeichnung, die zum erstenmal die Namen von 76 Priestern, ohne nähere Angaben, nennt neben den 39 Bischöfen, die außer den vier afrikanischen und dem venezischen Bischof von Torcello sämtlich der römischen Kirchenprovinz angehörten.

Abermals Neues bietet das nächste, 495 unter Gelasius zwecks Restitution des Bischofs Misenus (Sitz unbekannt) abgehaltene Konzil, zunächst, weil uns hier zum erstenmal ein richtiges, wenn auch nur knapp gehaltenes Synodalprotokoll[3]) erhalten ist, das von dem notarius S. R. E. Sixtus geschrieben ist. Diese Nennung des Schreibers ist ganz neu, fehlt z. B. bei den großen Akten der ökumenischen Konzilien. Im Eingang desselben werden als Teilnehmer 45 Bischöfe und 48 Priester, ohne nähere Angabe des Bischofssitzes oder der Kirche, der sie angehören, an deren Schluß aber — und dies ist das zweite Neue — auch zwei vornehme Laien namentlich angeführt[4]): „Residente Papa . . . . una cum . . . . . episcopis, residentibus etiam . . . . . presbyteris una cum Amandiano viro illustri et Diogeniano viro spectabili, adstantibus quoque diaconibus." Nicht nur durch das Vorhandensein und jene Notiz über die Laien ist dieses Synodalprotokoll interessant, sondern noch mehr dadurch, daß es uns, wenn auch nur in den Hauptzügen, den Gang

[1]) Mansi l. c. 1055. [2]) Mansi l. c. 1142.
[3]) Mansi VIII, 177 ff. [4]) Mansi l. c. 177.

einer solchen Synode und die Funktionen der einzelnen Mitglieder beleuchtet. Als alleiniger Redner erscheint der Papst — von der Wiedergabe von Debatten, falls solche überhaupt stattgefunden haben, sieht das Protokoll ab, dazu ist seine ganze Beschaffenheit noch nicht fortgeschritten genug —; als diejenigen, die von dem Papst um ihre Meinung befragt werden, erscheinen die Bischöfe und Priester[1]): „Gelasius episcopus dixit .... et adiecit 'quid videtur fraternitati vestrae statuendum, vestri quoque consilii participatione desideramus agnoscere'. Levaverunt se omnes episcopi et presbyteri rogantes et dicentes." Und am Schluß, nachdem Gelasius das Urteil gefällt, sind sie es wieder, die durch ihre Akklamationen dem Spruch des Papstes zustimmen.[2]) Im Gegensatz zu den Priestern werden die Diakonen nur zu den Hilfsgeschäften verwendet, wie z. B. ein Diakon Anastasius als Verleser der Bittschriften des Bischofs Misenus erwähnt wird.

Einen ganzen Schritt weiter vorwärts in der Betrachtung der verschiedenen Kategorien der Konzilsteilnehmer der römischen Synode kommen wir durch die Akten der Synoden des Papstes Symmachus (498—514). Anlaß zu diesen Versammlungen gab die zwiespältige Papstwahl des Jahres 498 zwischen Symmachus und Laurentius, die durch das Eingreifen Theoderichs des Großen zugunsten des Symmachus entschieden wurde. Um ähnlichen Vorfällen in Zukunft vorzubeugen, wurde am 1. März 499 eine Synode abgehalten zur Festsetzung neuer Bestimmungen über die Papstwahlen. Allein den Bemühungen der Laurentiuspartei gelang es[3]), Theoderich zum Vorgehen gegen Symmachus zu bewegen; er sandte zunächst den Bischof Petrus von Altino als Untersuchungsrichter nach Rom. Nach dem Scheitern einer um Ostern 501 abgehaltenen Synode veranlaßte der König die Bischöfe zum Zusammentritt einer weiteren Synode am 1. September 501[4]), und, als auch diese

[1]) Mansi l. c. 180. [2]) Mansi l. c. 184.

[3]) Vgl. zur Geschichte der Symmachus-Synoden Hefele a. a. O. 625ff., M. G. Auct. Ant. XII, 416—418; Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter I, 141ff.

[4]) Vgl. die Schreiben Theoderichs vom 8. und 27. August, Auct. Ant. l. c. 419ff.

resultatlos bleibt, bestimmt er sie nochmals zur Veranstaltung einer Synode am 23. Oktober, der sogenannten Synodus Palmaris[1]), die dann endlich zum gewünschten Ziele führte. Der König hat also den nachhaltigsten Einfluß auf die Synoden geübt, sich aber doch, wie es seiner ganzen toleranten Tendenz entsprach[2]), jedes direkten Zwanges enthalten, sondern den Bischöfen immer wieder die volle Anerkennung der Freiheit ihres Urteils zugesichert.[3]) Auf der 5. uns bekannten Symmachussynode, 16. November 502, werden u. a. eine Urkunde Odoakers betreffs der königlichen Einwilligung bei den Papstwahlen und Verordnungen über das Kirchengut für ungültig erklärt, und andererseits werden Bestimmungen über den Kirchenbesitz getroffen.

Von diesen fünf Synoden sind uns die Akten der 1., 4. und 5. erhalten.[4]) Über die zwei verunglückten Synoden von Ostern und September 501 erfahren wir teils aus den Synodalprotokollen der anderen, teils aus den drei erwähnten Schreiben des Königs und dem Anagnosticon Theoderichs für die Oktobersynode[5]), teils aus der relatio der Bischöfe über die Septembersynode[6]); weitere Nachrichten geben die Vita Symmachi[7]) und die Verteidigungsschriften des Ennodius für Symmachus.[8]) Alle diese Synoden, sowohl die, deren Akten wir haben, als auch die, über deren Teilnehmer wir nur aus den kürzeren Briefnotizen und den Vergleichen mit den erhaltenen Synoden Schlüsse ziehen können, sind rein italische Bischofssynoden, aber von so zahlreichen und aus den verschiedensten Teilen der Halbinsel kommenden Bischöfen besucht, wie noch bei keiner früheren größeren Synode, wenigstens soweit wir Nachricht davon haben. Hier macht sich doch das italische Einheitsreich unter Theoderich fühlbar, der ja auch auf die Konzilsberufung von 501 ent-

[1]) Vgl. das Schreiben Theoderichs vom 1. Oktober, Auct. Ant. l. c. 424.

[2]) Vgl. Hartmann a. a. O. 141.

[3]) Vgl. Auct. Ant. l. c. 424.

[4]) Mansi VIII, 229ff. und neuerdings am besten ediert von Mommsen, Auct. Ant. l. c. 393ff.

[5]) Auct. Ant. l. c. 425. [6]) Auct. Ant. l. c. 422f.

[7]) M. G. Gest. Pont. Rom. I, 120ff.

[8]) Libellus pro Synodo, ed. Vogel, Auct. Ant. VII, 48ff.

scheidenden Einfluß ausgeübt hat. Es zeigt sich dies sehr deutlich bei der Vergleichung der Synoden von 499 einerseits und 501 und 502 andererseits.

Während die Mitglieder der ersteren Synode, nach den Unterschriften 71[1]), zum größten Teil aus Mittelitalien, besonders Latium, Tuscien, Umbrien und den nördlichen Teilen Unteritaliens stammen, von denen hier hauptsächlich Campanien in Betracht kommt — es sind dies die Bischöfe des Gebietes von Capua und Umgebung: Suessa, Teano, Cales, Caudium, von Benevent, Avellino, Alife, Ordona, von Neapel, Sorrent, Pozzuoli, Stabiae, Salerno, Nola, Accrenza, Canusium —, zeigen die zwei Synoden von 501 und 502 außer der starken mittel- und unteritalischen Schicht auch Vertreter der oberitalischen Kirchenprovinzen, was jedenfalls dem Einfluß des in Ravenna hofhaltenden Theoderich zuzuschreiben ist. Das Schreiben des Königs vom 8. August 501 richtet sich an die Bischöfe Laurentius von Mailand, Marcellinus von Aquileja und Petrus von Ravenna als Häupter der Ostersynode von 501. Von Bedeutung ist, daß an dieser Stelle auch der Patriarch von Aquileja genannt wird, den wir in den Listen der 4. Synode nicht mehr finden; jedenfalls war er nur bei der Ostersynode anwesend, denn wäre er auch im September dagewesen, so würde er mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als einer der bedeutendsten oberitalischen Bischöfe vor der Abhaltung der Oktobersynode nicht abgereist sein.[2]) Dagegen erscheinen die zwei anderen Bischöfe von Mailand und Ravenna bei der Oktobersynode von 501 und auch bei der von 502 und haben im ersteren Fall noch als norditalienische Bischöfe um sich die von Cremona, Bergamo, Turin, Pavia, Modena,

[1]) So Auct. Ant. l. c. 405ff., während Mansi l. c. 233ff. 72 hat infolge der durch Schreibfehler entstandenen Dublette: Innocentius Forosensis und Innocentius Forosemproniensis.

[2]) Von der Beteiligung speziell der oberitalischen Bischöfe an der Ostersynode 501 erfahren wir durch die Akten der Synodus Palmaris (Auct. Ant. l. c. 426): „Cum ex diversis provinciis ad urbem Romam convenire sacerdotes regia praecepisset auctoritas, . . . . . Liguriae, Aemiliae vel Venetiarum episcopi, quos ad praesentiam principis ipse itineris ductus attraxit, consuluimus regem, qua nos voluisset aetate fractos debilitate corporis invalidos causa congregari.“

Bologna, während 502 außer den zwei Erzbischöfen noch die Bischöfe von Vercelli, Turin, Modena und Forum Cornelii vorhanden sind. Beide Male erscheint auch der Bischof von Aosta.

Die Beteiligung von Süditalien ist auch bedeutend reger als 499. Zwar fehlen in beiden Fällen die Bischöfe von Capua und Benevent, dafür ist aber die Teilnahme auch der anderen Teile von Süditalien eine viel größere. Die Bischöfe von Egnazia, Venosa, Trani sind hier auf beiden Synoden; Calabrien ist durch die Bischöfe von Carmiano und Tempsa 501 vertreten. Auch von Sizilien sind Gesandte erschienen: die Bischöfe von Tindaro und des zu Sizilien gerechneten Lipari, 502 sogar auch die von Messina und Syrakus. Auch Sardinien ist 501 durch den Bischof von Torre vertreten. Im ganzen sind uns für die Synodus Palmaris 76 Bischofsunterschriften erhalten[1]), während bei der Synode 502 in der Einleitung nach Mommsen 80 Bischöfe ohne Angabe des Sitzes angeführt sind[2]), während die Unterschriften nur 65 Namen ergeben.

Aber außer den Bischöfen ist auch die Teilnahme und Stellung der Priester, Diakonen und Laien hier in erweitertem Maße zu betrachten. Das durchgreifendste Neue, was diese Symmachussynoden bieten, wodurch sie für die ganze folgende Konzilsentwicklung von grundlegender Bedeutung wurden, liegt in den uns für die Synode von 499 zum erstenmal erhaltenen Unterschriften auch der Priester und sechs Diakonen, von denen die ersteren hier auch das erstemal an bestimmte Kirchen, die sogenannten Titelkirchen, verteilt sind.[3])

Die Zahl der Presbyteri ist nicht genau feststellbar: nach der Teilnehmerliste am Anfang der Akten sind es

[1]) Auct. Ant. l. c. 432ff.; Mansi l. c. 251ff.

[2]) Auct. Ant. l. c. 438ff., nach Mansi l. c. 263 sind es 81; möglich ist, daß der zweimal hintereinander auftauchende Name Vindemius, der bei Mommsen nur einmal erscheint, eine Dublette ist.

[3]) Mansi l. c. 235ff.; Auct. Ant. l. c. 410ff.; vgl. über die Titelkirchen: Hinschius, K. R. I, 309ff.; Sägmüller, Cardinäle S. 3ff.; Duchesne, Le Liber Pontificalis I, 165 not. 5; Duchesne, Les titres presbytéraux et les diaconies, Mélanges d'archéologie et d'histoire VII, 217ff.; Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter I[5], 261ff.

74 Namen (ohne Angabe der Titelkirche)[1]), während die Unterschriften nach Mommsen 67, nach Mansi 69 Namen aufweisen, wobei aber bemerkt werden muß, daß nicht alle Namen der zwei Listen miteinander übereinstimmen. Diese Listen mit ihren aus handschriftlichen Verschiedenheiten, Schreibfehlern und Versehen aller Art sich erklärenden Varianten geben jedenfalls das Bild einer etwa 70 Köpfe starken Körperschaft von Priestern, die an jenen tituli, die allein das Recht der Spendung des Tauf- und Bußsakraments hatten, tätig waren. Für die Oktobersynode 501 fehlen die Priester in Teilnehmerlisten und Unterschriften, während bei der 3. Synode in den Teilnehmerlisten 37 Priester[2]) und vier Diakonen genannt werden, die auch unterschrieben haben müssen.[3])

Die Errichtung der tituli, die nach der ersten halbwegs sicheren Nachricht des Liber pontificalis[4]) dem Papst Marcellus (308—309) zugeschrieben wird, ist sicher jedenfalls in die Zeit des 4. Jahrhunderts zu setzen; ihre Zahl, die nach den sonstigen Nachrichten aus jener Zeit auf 25 zu setzen wäre, läßt sich nach den Akten der Symmachussynode nicht genau feststellen, da von fünf tituli nichts weiter bekannt ist, und wir nicht sagen können, ob es sich in der Tat um fünf verschiedene Kirchen handelt, oder ob, was sehr häufig der Fall war, ein und dieselbe oft mit verschiedenen Namen bezeichnet wurde.[5])

Während später zwischen den ersten Priestern der tituli, die den Dienst an den vier Patriarchalkirchen zu versehen hatten, und den übrigen Priestern dieser Kirchen ein scharfer Unterschied gemacht wird, indem nur die ersteren den Kardinalpriestern zugezählt werden und als solche Synodalprotokolle unterzeichnen, unterschreiben hier noch mehrere Priester eines Titels. Nur bei drei Titeln, S. Matthei, Romani und Priscae, unterzeichnet nur ein Priester, was wahr-

---

[1]) Auct. Ant. l. c. 441ff. [2]) Mansi l. c. 263f. gibt 35.

[3]) Vgl. die Notiz am Schluß der Bischofsunterschriften (Auct. Ant. l. c. 455): „Item subscriptio presbyterorum."

[4]) Gest. Pont. Rom. I, 43.

[5]) Es sind dies die tituli Aemilianae, Crescentianae, Nicomedis, Romani, Tigridae.

scheinlich damit zusammenhängt, daß jene Titel noch nicht über mehr Geistlichkeit verfügten.[1]) In der Mehrzahl der Unterschriften sind zwei oder gar drei Priester die Regel[2]), ja nach der Liste von Mansi kommen sogar vier und fünf Priester vor. Die subskribierenden Diakonen sind die sieben diaconi regionarii, die an der Spitze der Armenpflege der sieben kirchlichen Regionen Roms standen[3]), und die uns mit Anspruch auf große Wahrscheinlichkeit nach den Angaben des Liber Pontificalis[4]) bereits für das 3. Jahrhundert bezeugt sind. Diese Unterschriften, die sie als Mitglieder, wenn auch jedenfalls noch niedrigerer Art, der italischen Bischofssynode kennzeichnen, sind der wichtigste Schritt zur Aufnahme eines neuen Elements in die römische Synode.

Über die Tätigkeit dieser Synodalmitglieder sind wir durch die Synodalakten besonders der Synoden von 499 und 502 unterrichtet. Als die eigentlichen Sprecher, soweit wir es wenigstens an der Hand der Akten feststellen können, erscheinen der Papst und die Bischöfe; bei Akklamationen und Abstimmungen wird entweder von den Bischöfen und Priestern oder allgemein von der „universa vel sancta synodos" gesprochen (das letztere ist immer bei den Akten von 502 der Fall). Die nähere Bezeichnung „universa synhodus surgens acclamavit"[5]) ließe wohl darauf schließen, daß damit, auch in den Fällen, wo nur universa synodus oder der-

[1]) Duchesne, Les titres S. 229, weist auch auf die Möglichkeit hin, daß einer der Titel auch unter einem der anderen Namen in der Liste vertreten sein könnte. So kommt z. B. noch ein 6. Titel, S. Damasi, in dieser Form nur einmal vor. Da aber der volle Name „S. Laurentii in Damaso" lautete, und weitere Priester S. Laurentii genannt sind, ist es möglich, daß beide oder wenigstens einer noch zu S. Laurentii in Damaso gehörte. Volle Sicherheit ist nicht möglich, da es daneben noch die Titelkirche S. Laurentii in Lucina gibt.

[2]) Je dreizehnmal nach der Liste bei Mommsen, die ich als die weitaus bessere dieser Zählung zugrunde lege; daß bei Mansi zwölfmal zwei Priester, siebenmal drei, ja sogar dreimal vier und einmal fünf Priester eines Titels angeführt werden, beruht auf der vielfach korrupten und abweichenden Zuordnung der Priester- und Kirchennamen.

[3]) Duchesne a. a. O. 236ff.; Sägmüller a. a. O. 9ff.

[4]) Gest. Pont. Rom. I, 27; Hinschius, K. R. I, 312; Sägmüller a. a. O. 9.

[5]) z. B. in den Akten der Synode von 499, Auct. Ant. l. c. 405.

gleichen steht, nur die residentes episcopi et presbyteri gemeint sind, und nicht auch die Diakonen, für die das „surgentes", da sie überhaupt stehen, nicht paßt.

Von den Diakonen ist weniger über ihre Tätigkeit bekannt. Die Akten von 499 erwähnen[1]), daß der Archidiakon Fulgentius die Versammlung mit einigen einleitenden Worten eröffnete, also ein ähnlicher Vorgang wie auch bei den großen morgenländischen Konzilien. Daneben wird der Diakon Hormisdas in der Synode 502 genannt, der die vorhin erwähnte Bestimmung Odoakers verlas, und der nach der Teilnehmerliste von 502[2]) zu den Regionardiakonen gehörte. Diese wurden also damals zu solchen Hilfsdiensten noch verwendet; daneben wird in dieser Stellung hier zum erstenmal ein Notar der römischen Kirche genannt, der die Konzilsbeschlüsse von 499 verliest.[3])

Zum Schluß noch ein Wort über die Teilnehmer der weltlichen Macht, von denen wir Näheres nur für die Synode von 501 wissen, bei deren Zustandekommen Theoderich stark mitgewirkt hatte. Bei der Unfähigkeit der Ostersynode, zu einem Resultat zu kommen, sah sich der König veranlaßt, nicht nur eine neue Synode zusammentreten zu lassen, sondern auch Vertreter seiner Person zu senden[4]), die majores domus Gudila und Bedeulf und den comes Arigern, die, ähnlich wie die weltlichen Beamten der ökumenischen Konzilien, hauptsächlich für Ruhe und Ordnung zu sorgen hatten.[5]) Einer der drei Gesandten, der comes Arigern, ist nach dem Bericht der Bischöfe an den König[6]) zusammen mit mehreren Bischöfen, freilich vergeblich, bemüht gewesen, Symmachus zum nochmaligen Erscheinen vor der Septembersynode zu bewegen. Über irgendein sonstiges Eingreifen in die Verhandlung jedoch schweigen sich die Akten völlig aus.

[1]) Auct. Ant. l. c. 402. [2]) Auct. Ant. l. c. 443.

[3]) Auct. Ant. l. c. 403: „Cumque surrexissent (episcopi et presbyteri) et paulo post iterum consedissent, Aemilianus notarius synhodi decreta vulgavit."

[4]) Praeceptio regis vom 27. August, Auct. Ant. l. c. 422.

[5]) Vgl. z. B. das Anagnostikon des Königs zur Synodus Palmaris (Auct. Ant. l. c. 425), das ihnen insbesondere den Schutz des Symmachus übertrug. [6]) Auct. Ant. l. c. 423.

Nicht unbeteiligt als weltliches Element an den Konzilsverhandlungen wird auch der römische Senat, oder wenigstens ein Teil seiner Mitglieder, gewesen sein, besonders wahrscheinlich ein Festus und Probinus, die nach dem Bericht der Vita Symmachi[1]) zu den Haupthetzern gegen Symmachus gehörten, deren Einfluß mit am meisten der scharfe Konflikt in Rom und das Eingreifen des Königs zuzuschreiben ist. Wahrscheinlich auf eine Szene der Ostersynode ist der Passus eines laurentiusfreundlichen Fragments einer Symmachusvita[2]) zu beziehen: „Et post s. festivitatem (scil. Pascha) synodus in urbem Romam pro voluntate senatus et cleri iubente rege de eius (Symmachi) excessibus iudicatura convenit. Atque id agitur a nonnullis episcopis et senatoribus tantum Symmachus ne audientiae subderetur, hoc palam pro eius defensione clamantibus."

Zu erwähnen ist schließlich noch die Stellung des Visitators, Bischofs Petrus von Altino, den Theoderich zur Ostersynode als Untersuchungsrichter nach Rom gesandt hatte[3]); da er aber weiterhin nirgends mehr genannt ist, wird er wohl an den späteren Synoden nicht mehr teilgenommen haben. Die Notiz der Symmachusvita[4]), daß er in einer Synode von 115 Bischöfen verurteilt worden sei, paßt weder der Zahl noch dem Inhalte nach auf eine der uns erhaltenen Synoden. Da er aber 506 unleugbar verurteilt war[5]), so müssen wir, falls wir nicht eine Lückenhaftigkeit des uns bekannten Synodalprotokolls annehmen wollen, an eine nach 502 abgehaltene, uns aber verloren gegangene Synode denken. Uns sind allerdings für 503 und 504 Synodalakten bekannt, die Hefele[6]) als echt hinnimmt, während sie sich als Pseudoisidorisches Machwerk herausgestellt haben[7]), deren riesige, über 200 Bischöfe aufzählende Listen ein wüstes Konglomerat von Teilnehmern der drei echten Synoden und der früherer morgenländischer Konzilien, fast ausschließlich des von Chalcedon, 451, bilden.

---

[1]) Gest. Pont. Rom. I, 121.
[2]) Fragmentum Laurentianum, ed. Duchesne, Lib. Pont. I, 45.
[3]) Vita Sym., Gest. Pont. Rom. I, 121; fragment. Laurent. l. c. 45.
[4]) Gest. Pont. Rom. I, 121. [5]) Hefele a. a. O. 648.
[6]) a. a. O. 645ff. [7]) Hinschius, Ps. Is. CV und 675ff.

Im ganzen betrachtet, ergibt sich die römische Synode zur Zeit Theoderichs als eine Synode von Bischöfen Gesamtitaliens, bei der auch die römischen Titelpriester und Regionardiakonen eine, wenn auch nur untergeordnete Stellung einnehmen, und in der auch Laien infolge des starken Königtums des Theoderich den ihrem Laiencharakter entsprechenden Platz gefunden haben.

Ein ganz anderes Bild gewährt die römische Synode 30 Jahre später unter Bonifaz II. (530—532). Wir lernen hier ein interessantes Beispiel der *σύνοδος ἐνδημοῦσα* kennen in der dritten der unter diesem Papst abgehaltenen Synoden, von der uns ein Aktenfragment der ersten und zweiten Sitzung erhalten ist.[1]) Diese fand am 7. Dezember 531 statt in Angelegenheit des Streites des Metropoliten Stephan um das Erzbistum Larissa, der sich mit einer Appellation zur Bestätigung seiner Wahl nach Rom gewandt hatte.[2]) Die Zusammensetzung dieser Synode ist folgende: Die Bischöfe Sabinus von Canusium, Carosus von Centumcellae, Felix von Nomentum (Mentana) und Abundantius von Demetrias in Thessalien, ein Suffragan von Larissa, 39 (bzw. 41 bei der zweiten Sitzung) Priester, ohne Angabe der Titelkirchen, und vier Diakonen.[3])

Über den Gang der Verhandlung und die Tätigkeit der einzelnen Ordines dieser Synode erfahren wir leider so gut wie nichts, da das Fragment zum größten Teil nur die in der Synode verlesenen Schriftstücke zum Beweise von Stephans Rechtstitel enthält. Das eine aber ersehen wir klar: die Bischöfe und Priester sind, wie bei den Symmachussynoden, die residentes; die Aufgabe des Archidiakons ist es, die Personen, die als Zeugen und Sachwalter Einlaß begehren, anzumelden, also ganz so wie es auch auf den allgemeinen Konzilien des Ostens zuging. Wichtig ist, daß der Bischof Theodosius von Echinus in Thessalien, ein anderer Suffragan des Metropoliten von Larissa, der als dessen Sachwalter hergekommen ist, deshalb lediglich als Partei und nicht als Synodalmitglied angesehen wird. Er darf erst nach Erlaub-

[1]) Mansi l. c. 739ff. [2]) Hefele a. a. O. 746f.
[3]) Mansi l. c. 739f. und 747.

nis und vorheriger Anmeldung erscheinen und wird aller Wahrscheinlichkeit nach wohl bis zum Schlusse so behandelt worden sein im Unterschied zu dem als reguläres Mitglied erschienenen und aufgenommenen Bischof von Demetrias.

Das Verlesen der Aktenstücke ist hier gänzlich von den Diakonen auf die Notare übergegangen, eine Erscheinung, der wir später noch öfters begegnen werden, und die für die veränderte Stellung der Diakonen vom bloßen Hilfspersonal zu Zuhörern der Synode spricht.

Von den zwei anderen Synoden unter Papst Bonifaz II. wissen wir nur aus dem Liber Pontificalis[1]), daß sie sich mit Papstwahlfragen beschäftigten. In der ersten setzte sich der Papst, gegen die Kanonen, bereits einen Nachfolger, eine Bestimmung, die er in der zweiten, wahrscheinlich kurz darauf abgehaltenen Synode kassierte. Als Teilnehmer bezeichnet der Liber Pontificalis einfach die sacerdotes, worunter Hefele[2]) die suburbikaren Bischöfe vermutet. Das Thema dieser Synoden, die Papstwahlfrage, läßt allerdings auf eine ziemlich ausschließliche Beteiligung der daran interessierten Kreise, der suburbikaren Bischöfe, des römischen Klerus und auch der römischen Laienwelt schließen, wie dies der Bericht des Liber Pontificalis über die zweite Synode zeigt[3]): „Ante confessionem b. apostuli Petri ipsum constitutum praesentia omnium sacerdotum et cleri et senatus incendio consumpsit." Die Nennung des Senats, als Verkörperung des wichtigsten Bestandteiles der Laien bei der Papstwahl, läßt darauf schließen, daß er auch bei der eigentlichen Konzilsverhandlung, an die sich die Verbrennung des Aktenstückes anschloß, zugegen war.

Die Betrachtung der letzten Synoden hat uns schon in die Zeit der Regierung der Nachfolger Theoderichs des Großen geführt; mit diesen hört unsere Kenntnis der römischen Synode bis gegen Ende des Jahrhunderts auf. Der Grund hierfür mag bis zu einem gewissen Grad in der Lückenhaftigkeit, ja dem völligen Versagen unserer Überlieferung liegen, die durch ihre Dürftigkeit gerade diese Periode des völligen Verfalls und der gänzlichen Zerrüttung

[1]) Gest. Pont. Rom. I, 139. [2]) a. a. O. 743f. [3]) l. c. 139.

Italiens oft in tiefes Dunkel gehüllt hat. Mit noch mehr Recht aber, glaube ich, dürfen wir die Ursache des völligen Mangels jeder Nachricht in den Folgen der politischen Ereignisse jener Zeit suchen.

Mit den 535[1]) offen ausbrechenden Feindseligkeiten zwischen dem Ostgotenreich und Byzanz begann für Italien eine zwanzigjährige, erbitterte Kriegsperiode, in deren Mittelpunkt der Kampf um Rom stand. Drei Päpste gerieten nacheinander in byzantinische Gewalt, Agapet, der 535/6 genötigt wurde, in politischer Mission nach Konstantinopel zu gehen, und dort starb, Silverius, der 537 von Belisar kurzweg abgesetzt und in die Verbannung geschickt wurde, und Vigilius, der 544 gezwungen nach Byzanz gehen mußte und sich dort ein Jahrzehnt in Haft befand. Dies war wahrlich keine Zeit, geeignet zur Abhaltung von Synoden unter des Papstes Oberhoheit; nicht nur die italische Synode wie zur Zeit Theoderichs des Großen, sondern auch die kleinere *σύνοδος ἐνδημοῦσα* war durch die Verhältnisse so gut wie unmöglich gemacht.

Aber damit war des Übels noch nicht genug: die Folgen des Dreikapitelstreites[2]) ließen in Italien selbst Aquileja, und anfangs auch Mailand, zu Rom in Gegensatz treten, wodurch die kirchliche Einheit Italiens auf das empfindlichste gestört wurde; und dann, als sich Italien unter der Verwaltung des Narses auch nur halbwegs zu beruhigen schien, kam 568 der Einfall der Langobarden, die 30 Jahre lang Rom und ganz Italien durch ihre Vorstöße nicht zur Ruhe kommen ließen und Rom ständig mit Belagerung bedrohten. Es ist gar nicht denkbar, daß jene drangvolle Zeit, die uns in den Briefen und Predigten Gregors des Großen deutlich vor Augen tritt, Raum für irgendwelche größeren Synodalveranstaltungen des Papstes gegeben hätte; kleinere Versammlungen der nächstbenachbarten Bischöfe mögen immerhin, soweit die Verhältnisse es gestatteten, abgehalten worden sein, aber keine Spur davon ist uns erhalten. Erst mit dem Papste, dessen Hauptverdienst es ist, die drohendste

---

[1]) Vgl. Hartmann a. a. O. 248ff.; Gregorovius a. a. O. 355.

[2]) Vgl. Hartmann a. a. O. 398ff.; II, 1, 166ff.

Langobardengefahr gebannt[1]) und die kirchlichen und sozialen Verhältnisse Italiens, soweit es in seiner Macht lag, gehoben zu haben, mit Gregor dem Großen, setzen wieder Nachrichten über römische Synoden ein.

Die einzige Synode der Periode Gregors, über deren Zusammensetzung wir genauer Bescheid wissen, ist die vom 5. Juli 595[2]); es ist ein bedeutend zusammengeschmolzener Kreis, nur 23 Bischöfe, die fast durchweg aus der nächsten Umgebung Roms stammen, wie die von Porto, Albano, Palestrina, Velletri, Nepi, Nomentum, Anagni, Narni, Tivoli, aus deren Mitte sich die Kardinalbischöfe entwickelten.[3])

Aus Süditalien kommen nur drei, die Bischöfe von Neapel, von Sorrent und Taormina auf Sizilien, während der einzige Vertreter von Oberitalien, der Erzbischof Marinianus von Ravenna, erst in diesen Tagen von Gregor zum Erzbischof geweiht worden war und allem Anschein nach aus den Kreisen der römischen Geistlichkeit stammte.[4]) Neben den Unterschriften der 23 Bischöfe sind uns noch die von 35 Priestern erhalten, die sich auf 24 Titel verteilen. Interessant ist zu beobachten, wie sich die Art des Unterschreibens geändert hat; daß drei Priester eines Titels unterzeichnen, kommt nur noch einmal vor, beim titulus S. Marcelli; in neun Fällen finden sich noch zwei Priester eines Titels, aber bereits vierzehnmal unterschreibt nur mehr der erste Priester der Titelkirche.[5]) Die Diakonsunterschriften fehlen, sei es, daß es sich um ein bloßes Versagen der Handschrift, die die Diakonssubskriptionen wegließ, handelt, oder aber, daß das Subskriptionsrecht der Diakonen noch nicht so fest eingebürgert war, als daß man bei der Zulassung der

---

[1]) Vgl. Hartmann a. a. O. 111ff.: Herbst 598 war der Abschluß des 1. Waffenstillstandes zwischen den Langobarden und Byzanz.

[2]) Die Konzilsakten sind erhalten im Register Gregors des Großen, M. G. Epp. I, 362ff.

[3]) Vgl. Saegmüller, Cardinäle S. 13f.

[4]) Registrum V, 51, Epp. I, 351 sagt Gregor, der dem Scholastikus Andreas von Ravenna von der Konsekration Marinians Nachricht gibt, von diesem: „Quem diu mecum didicere in monasterio conversatum"; vgl. Hartmann a. a. O. 166.

[5]) Gregorovius a. a. O. 272f. zählt fälschlich 23 Titel, da er den titulus S. Clementis wegließ.

Diakonen zur Subskription nicht nach Gutdünken hätte verfahren können.

Abgesehen von der Erwähnung einer Synode April 596 im Register Gregors[1]), bei der Gregor nur der Bischöfe gedenkt, wissen wir über Gregors Synoden selbst nichts; dagegen ist von Bedeutung seine Verordnung, die, indem sie die zu seinem dies natalis sich versammelnde Synode — zum wenigsten für die Dauer seines Pontifikats — auf den Aposteltag (29. Juni) verschob[2]), die Entwicklung des Teilnehmerkreises durch die Bestimmung beeinflußte, daß die Bischöfe Siziliens wegen der weiten Reise nur alle fünf, statt wie bisher alle drei Jahre zur römischen Synode zu erscheinen brauchten.[3]) Dies Schreiben zeigt uns auch, daß zwischen Leo und Gregor die Teilnahme der Sizilier von einer jährlichen auf eine dreijährige herabgemindert sein mußte. Obwohl Sizilien damals noch, wie ein Einblick in Gregors Register zeigt, in engem Zusammenhang mit Rom stand[4]), beweist doch dieses Schreiben, wie auch ein anderes aus Gregors erstem Pontifikatsjahr[5]), daß das Erscheinen der sizilischen Bischöfe viel zu wünschen übrigließ. Gregors Erlaß bedeutet also hier eine entschiedene Einschränkung des Teilnehmerkreises der römischen Metropolitansynoden.

Nach Gregors Tod, als sich die Verhältnisse Roms bereits einigermaßen gebessert hatten, hören wir auch wieder mehr von römischen Synoden. Von Bonifaz III. berichtet der Liber Pontificalis[6]): „Hic fecit constitutum in ecclesia b. Petri, in quo sederunt episcopi LXXII, presbiteri Romani XXXIII, diaconi et clerus omnis" zur Abschaffung der Wahlumtriebe zu Lebzeiten eines Papstes oder Bischofs, und von einer wahrscheinlich ähnlich gearteten Versammlung unter Bonifaz IV., 610, die außer italischen Bischöfen zum erstenmal auch einen Vertreter des jüngsten christlichen Landes,

---

[1]) Reg. VII, 42 p. 490.

[2]) Jaffé-Ewald, Regesta Pontif. Rom. 1102; Reg. I, 39a p. 52ff., 16. März 591.

[3]) I.-E. 1465; Reg. VII, 19 p. 462.

[4]) Vgl. Sentis, Die Monarchia Sicula S. 8ff.; Hartmann a. a. O. 162.

[5]) I.-E. 1139; Reg. I, 70 p. 89ff., August 591.

[6]) Gest. Pont. Rom. I, 164.

Englands, umfaßte, erfahren wir durch Beda Venerabilis[1]): „His temporibus venit Melitus Lundoniae episcopus Romam de necessariis ecclesiae Anglorum cum apostolico papa Bonifacio tractaturus. Et cum idem Papa reverentissimus cogeret synodum episcoporum Italiae de vita monachorum et quiete ordinaturus, et ipse Mellitus inter eos adsedit anno VIII. imperii Focatis principis, ind. XIII, tertio die calendarum Martiarum."

### c) Die Generalsynoden des Abendlandes im 7. Jahrhundert.

Während bei all den bisher genannten Konzilien die tätige Teilnahme des Presbyteriums nachweisbar oder doch wenigstens wahrscheinlich ist, lernen wir durch die Bètrachtung der Hauptsynoden des 7. Jahrhunderts eine andere Gattung der römischen Synode kennen; es sind dies die zwei großen Synoden von 649 und 680 gegen den Monotheletismus, die erstere unter Martin I. gegen den 648 erlassenen Typus des Kaisers Konstantius II. gerichtet, die letztere die abendländische Vorbereitungssynode auf das 6. allgemeine Konzil. Beide behandeln eine Frage, die nicht nur Rom und Italien, sondern das ganze Abendland anging, die Stellungnahme gegen diese neueste, in dem zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts entstandene Irrlehre, der, wie der Typus von 648 zeigt, auch von kaiserlicher Seite Vorschub geleistet wurde. Daher ist es zu verstehen, daß nicht nur der italienische Teilnehmerkreis beträchtlich vermehrt wurde, sondern daß auch außeritalische Bischöfe erschienen, und das ganze Abendland in die Frage hineingezogen wurde. Hinschius[2]) hat diese Konzilien daher mit Recht als Generalkonzilien des Abendlandes bezeichnet, nicht weil auch nur annähernd der gesamte Okzident auf ihnen vertreten war, sondern weil in der Tat das ganze Abendland an der Lösung der Monotheletenfrage interessiert und von den päpstlichen Bestrebungen unterrichtet worden war, und die Akten dieser beiden

[1]) Historia ecclesiastica gentis Anglorum lib. II. c. 4, ed. Plummer I, 88.

[2]) K. R. III, 515.

Konzilien in Wahrheit das Glaubensbekenntnis des Okzidents darstellen.

Diese Synoden mit den früher behandelten, Gesamtitalien umfassenden Synoden auf eine Stufe zu stellen oder sie nur als deren Erweiterung zu betrachten, verbieten nicht nur die Teilnehmerlisten und die überragende Bedeutung dieser Synoden, sondern vor allem die entschieden andere Stellung der Konzilsteilnehmer gegenüber den sonstigen römischen Synoden der zwei letzten Jahrhunderte. Durch ihre Bedeutung als abendländische Generalkonzilien stehen sie auf einer Stufe mit den bereits vorher erwähnten Konzilien von Arles 314 und Rom 382; aber während wir das Recht dieser beiden Konzilien infolge des spärlichen Materials so gut wie gar nicht feststellen und nur so viel sagen können, daß Arles wahrscheinlich frühere Provinzialkonzilien als Vorbild hatte, wie dies die Nennung der niederen Kleriker in den Listen zeigt, während das römische Konzil wahrscheinlich schon unter dem Einfluß des reinen Bischofskonzils von Nicäa gestanden haben dürfte, können wir hier zum erstenmal über die rechtliche Stellung der Mitglieder, diesem dritten und wichtigsten der vorhin angeführten Punkte, einiges, leider auch nur zu Allgemeines sagen. Beide Konzilien sind den großen Bischofskonzilien des Morgenlandes ähnlich durch die den sonstigen römischen Synoden der zwei letzten Jahrhunderte gänzlich fremd gewordene alleinige Betonung der Bischöfe als Konzilsteilnehmer.

Von der Synode 649 sind umfängliche Akten, im Stil und der Genauigkeit der einzelnen Dinge, die sie bringen, ganz denen der ökumenischen Konzilien angepaßt[1]), auf uns gekommen, während wir von der noch größeren Synode von 680 nur zwei in den Konstantinopler Akten enthaltene Schreiben besitzen, einen Brief des Papstes Agatho, der, hauptsächlich der Darlegung der Lehre von den zwei Willen gewidmet, nur im Eingang die römische Synode und ihre Vertreter nennt, und zweitens ein Schreiben des Papstes und des Konzils mit den Unterschriften Agathos und der 125 versammelten Bischöfe, das uns über die Auffassung der Teilnehmer von der Bedeutung der Synode nicht im Zweifel läßt.

[1]) Mansi X, 863—1170.

In keinem dieser Aktenstücke wird der Teilnahme der Titelpriester oder der Regionsdiakonen gedacht[1]), die doch sonst das Kennzeichen der römischen Synoden seit fast 200 Jahren waren. Sie fehlen in den Unterschriften, sowohl des Synodalschreibens von 680 wie auch der Akten von 649; mit keiner Silbe wird ihrer, wie sonst, auch nur in der Einleitung der Konzilsakten Erwähnung getan; die für die römische Synode typisch gewordene Einleitungsformel: „praesidente sancto ac beatissimo papa ..... una cum episcopis ..... residentibus etiam presbyteris ..... adstantibus quoque diaconibus" hat einer etwas anders formulierten weichen müssen, die nur zur Aufzählung der Bischöfe dient.[2]). Auch sonst werden die Priester und Diakonen in den Akten nicht erwähnt. Nur die Bischöfe werden als redend und handelnd neben dem Papst eingeführt; so z. B. der Bischof von Cesena und der Priester Deusdedit, die beiden Vertreter des Erzbischofs von Ravenna, in der zweiten Sitzung[3]), der Bischof von Tempsa[4]), der Bischof von Neapel[5]), der Patriarch von Aquileja-Grado[6]), der Erzbischof Deusdedit von Cagliari[7]) usw.; im ganzen treten aber die einzelnen Persönlichkeiten, abgesehen von dem Papst, wenig hervor; bei Antworten, Reden und Beschlüssen ist fast immer nur von „sancta synodus", einige Male, wie

[1]) Nur der Liber Pontificalis führt für das Konzil von 649 (Gest. Pont. Rom. I, 182) als Teilnehmer 105 Bischöfe an und gedenkt auch der Priester und Diakonen („Residentibus episcopis, presbyteris adstantibus diaconibus"). Da diese Stelle aber doch nur jedenfalls alle überhaupt Anwesenden zu nennen beabsichtigt, ohne über deren Funktionen etwas sagen zu wollen und sich dabei der von alters her üblichen Formel bedient, kann sie neben den auf die Einzelheiten eingehenden Akten, die doch die beste und vor allem absolut gleichzeitige Quelle sind, als Gegenbeweis nicht in Betracht kommen. Sie zeigt uns nur, daß die Vertreter der römischen Geistlichkeit überhaupt anwesend waren.

[2]) Vgl. Mansi l. c. 863, Einleit. d. 1. Sitzung, l. c. 890, Einl. d. 2. Sitzung, l. c. 954, Einl. d. 3. Sitzung, l. c. 1007, Einl. d. 4. Sitzung, l. c. 1066, Einl. d. 5. Sitzung.

[3]) Mansi l. c. 918, 2. Sitzung.

[4]) Mansi l. c. 958, 3. Sitzung.

[5]) Mansi l. c. 1067, 5. Sitzung.

[6]) Mansi l. c. 1130, 5. Sitzung.

[7]) Mansi l. c. 1138, 5. Sitzung.

z. B. in der dritten Sitzung[1]), von den „universi sanctissimi episcopi" im Gegensatz zum Papst die Rede.

Jene gewissen Hilfsdienste, die früher zur Aufgabe der Diakonen gehörten, sind gänzlich auf die päpstlichen Beamten, besonders den Primicerius notariorum und die Notarii regionarii, übergegangen. So spricht in der ersten Sitzung[2]) der Primicerius Theophylakt die Eröffnungsworte, er kündigt diejenigen an, die vor die Synode vorgelassen zu werden wünschen, wie den Bischof Stephan von Dor[3]), oder die griechischen Äbte und Priester.[4]) Er ist die leitende Persönlichkeit, die das Material vorbereitet, die vorhandenen Kirchenväterbelege gegen die Irrlehre aus dem Archiv herbeischaffen und der Synode zur Prüfung vorlegen läßt; als Lektoren fungieren die Notare, vier an der Zahl, die in den Akten genannt werden. Dieses Amt versehen also die Diakonen nicht mehr.

Die Frage, wie die Stellung der römischen Priester und Diakonen war, ergibt aus all dem Gesagten nur negative Antworten. Ihre Stellung auf den Synoden muß also eine ganz passive, auf das Zugegensein und Zuhören beschränkte, gewesen sein. Daß sie aber anwesend waren, nicht nur sie, sondern auch andere Kleriker und Mönche in weitem Umfang, das beweist für das Konzil von 649 der Brief des Papstes an den Bischof Johann von Philadelphia[5]), in dem er ihm unter anderem das Synodalprotokoll[6]) schickt „per presbyterum et apocrisiarium nostrum abbatem Theodorum et monachos sancti Theodosii religiosissimae mansionis Ioannem, Stephanum, Leontium, qui huiuscemodi nostrae ap. synodo interfuerunt et per gratiam Dei ipso visu didicerunt quae insecuta sunt omnia et canonice definita". Wenn diese Mönche anwesend waren, wieviel mehr die Priester und Dia-

---

[1]) Mansi l. c. 958.

[2]) Mansi l. c. 867ff. Vgl. Breßlau, Handb. d. Urkundenlehre f. Deutschl. u. Italien I², 194f.

[3]) Mansi l. c. 891. [4]) Mansi l. c. 903.

[5]) I.-E. 2064; Mansi l. c. 806ff.; der Brief muß kurz nach Beendigung des Konzils, das vom 5. bis 31. Oktober 649 stattfand, geschrieben sein.

[6]) Mansi l. c. 811ff.

konen der römischen Kirche. Abgesehen davon ist diese Stelle wichtig als erste Erwähnung der Anwesenheit von Klosterangehörigen auf römischen Synoden, zumal einer solchen.

Die Überreste von 680 vollenden durch ihr vollständiges Schweigen und durch ihr alleiniges, stetiges Hervorheben der bischöflichen Vertretung des Abendlandes den Beweis, daß nur die Bischöfe in diesen abendländischen Generalkonzilien als eigentliche Teilnehmer betrachtet wurden.

Nachdem ich so die Verschiedenheit dieser Synoden von den sonstigen durch die Darlegung der Verschiedenartigkeit ihrer Teilnehmer zu zeigen versucht habe, muß ich nun auf die Verschiedenheit der daran interessierten Kreise und der Teilnehmer selbst eingehen. Daß ein geschlossenes Vorgehen des Abendlandes gegenüber dem Monotheletismus von hervorragender Bedeutung sein mußte, bedarf keines weiteren Beweises; die Frage ist nur, ob und inwieweit das Abendland in die Angelegenheit hineingezogen worden war.

680 ist der Fall verhältnismäßig einfach, weil wirklich eine lebhafte Beteiligung des Okzidents nachweisbar ist.[1]) Nachdem Kaiser Konstantin Pogonatos durch sein Schreiben vom 12. August 678 an Papst Donus die Anregung zu einem Ausgleich des Morgen- und Abendlandes gegeben hatte[2]), war die Idee von Donus' Nachfolger Agatho ausgeführt worden; über die Absichten dieses Konzils spricht sich das Synodalschreiben der Bischöfe[3]) klar aus. Sie entschuldigen sich darin wegen der verzögerten Absendung ihrer Deputierten aus zwei Gründen[4]), „primum quidem, quod numerosa multitudo nostrorum usque ad oceani regiones extenditur, cuius itineris longinquitas in multi temporis cursum protelatur. Sperabamus deinde de Britannia Theodorum confamulum atque coepiscopum nostrum, magnae insulae Britanniae archiepiscopum et philosophum, cum aliis qui ibidem usque hactenus demorantur, exinde ad nostram humilitatem coniungere, atque diversos huius concilii episcopos in diversis regionibus constitutos, ut a generalitate totius concilii servilis nostra suggestio fieret, ne si tantum pars, quod age-

[1]) Vgl. Hefele III, 249ff. [2]) Vgl. Mansi XI, 195ff.
[3]) Mansi l. c. 286ff. [4]) Mansi l. c. 294.

batur, cognosceret, partem lateret: et maxime, quia in medio gentium, tam Longobardorum quamque Sclavorum, necnon Francorum, Gallorum et Gothorum atque Britannorum, plurimi confamulorum nostrorum esse noscuntur, qui et de hoc curiose satagere non desistunt, ut cognoscant, quid in causa apostolicae fidei peragatur." Die Stelle spricht deutlich genug für sich selbst; um auf eine so starke Beteiligung des außeritalischen Westens rechnen zu können, mußte man notwendig vorher alle von der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt, sie zum Konzil geladen[1]), oder doch wenigstens die Darlegung ihres Glaubensbekenntnisses gefordert haben. Dies wird noch bekräftigt durch die Nachricht von zwei Metropolitansynoden des Abendlandes gegen den Monotheletismus, die eine zu Mailand unter Erzbischof Mansuetus[2]), deren Synodalschreiben an Kaiser Konstantin erhalten ist, und eine zweite zu Heathfield, vom Erzbischof Theodor von Canterbury, abgehalten XV. Kal. Okt. 680, von der wir durch Beda Venerabilis erfahren.[3]) Sich selbst bezeichnet die römische Synode von 680 in dem Synodalschreiben[4]) als „exigui ecclesiarum praesules, vestri Christiani imperii famuli, in septentrionalibus vel occiduis partibus constituti", und ganz feierlich sprechen sie von sich[5]) bei Ankündigung der Synodaldeputierten: „Personas autem de nostrae humilitatis ordine praevidimus dirigere ad vestrae a Deo protegendae fortitudinis vestigia, quae omnium nostrum, id est universorum per septentrionales vel occiduas regiones episcoporum suggestionem ..... offerre debeant." Deutlicher sich selbst als Vertreter des gesamten Abendlandes erklären konnten sie wahrlich nicht.

Schwieriger und undurchsichtiger liegen die Verhältnisse bei der Synode von 649. Zwischen Juni und Juli 649 war Martin I. gewählt und geweiht worden; vom 5. bis

---

[1]) Wie wir es z. B. für den Erzbischof von Ravenna wissen aus Agnellus' Liber Pontificalis ecclesiae Ravennatis c. 124, M. G. SS. Rer. Langobard. 359; I.-E. 2107.

[2]) Mansi l. c. 203ff.; Hefele a. a. O. 252; die Abhaltungszeit steht nicht genau fest.

[3]) Hist. eccl. lib. IV. c. 15, l. c. 238ff.

[4]) Mansi l. c. 286. [5]) Mansi l. c. 294.

31. Oktober fand die Synode statt. Aus der Zwischenzeit ist uns kein Brief, keine Notiz erhalten, die uns über die Vorbereitungen zur Synode aufklärten.[1]) Daß aber trotzdem mit dieser Synode eine allgemeine abendländische Kirchenversammlung geplant war, zeigt nicht nur die auf einer Durchschnittssynode Roms des 7. Jahrhunderts höchst unwahrscheinliche Anwesenheit dreier afrikanischer Bischöfe und des Bischofs Stephan von Dor (zum Patriarchalgebiet Jerusalem gehörig), sondern auch Martins eigener Ausspruch in einem Schreiben an Bischof Amadäus von Utrecht[2]): „Necesse habuimus ..... coetum generalem fratrum et coepiscoporum nostrorum in hac Romana civitate congregare." Außerdem bittet er ihn, nach Annahme der übersandten Konzilsakten eine Synode abzuhalten und sich beim König Siegebert zu verwenden, daß dieser einige Bischöfe seines Reiches schicke, die sich der päpstlichen Gesandtschaft nach Konstantinopel zwecks Überbringung der Synodalakten anschließen sollten. Ebenso spricht für die Stellung der Synode der rege Briefwechsel Martins nach ihrer Beendigung; nach allen Seiten versendet er die Konzilsakten und legt die Stellung seiner Synode zu der Irrlehre mit der deutlichen Absicht dar, alle Christen, in erster Linie die Abendländer, in einer festen Meinung gegen die Monotheleten zu bestärken.

Nicht zufrieden mit einer Enzyklika an alle Bischöfe, Priester und Äbte[3]) schreibt er in ähnlicher Weise wie an den Bischof von Utrecht[4]) an die neustrischen Bischöfe[5])

---

[1]) Die in zwei späten, wertlosen Viten (vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I[7], 127; Hefele a. a. O. 212f.) des Bischofs Audoen von Rouen (Analecta Bollandiana V, 92f.; Acta Sanctorum ad 24. Aug. p. 817f.) überlieferte Nachricht, Audoen und Eligius von Noyon seien als Gesandte der gallischen Bischöfe nach Rom gesandt worden, findet sich in der ältesten Vita (AA. SS. ad 24. Aug. p. 805f.) nicht und ist jedenfalls nur eine Verwechslung mit der nach dem Konzil an die fränkischen Könige gerichteten Bitte des Papstes um Sendung von Bischöfen zu einer gemeinsamen Gesandtschaft nach Konstantinopel, die die Beschlüsse des Konzils von 649 überreichen sollte.

[2]) I.-E. 2059; Mansi X, 1186.

[3]) I.-E. 2058; Mansi l. c. 1170ff.

[4]) I.-E. 2059. [5]) I.-E. 2060.

und an den König Chlodwig II.[1]), ferner aber auch an den neugewählten Bischof von Karthago und dessen Suffragane[2]), an Kaiser Konstantius[3]), den Bischof von Philadelphia[4]), an den Archimandriten Georg des berühmten palästinischen Klosters des heiligen Theodosius[5]), an Geistlichkeit und Volk der Jerusalemer und Antiochener Patriarchate[6]), an die Bischöfe Theodorus von Esbus[7]) und Antonius von Bakathos.[8]) Und dies sind doch nur ein paar kümmerliche, zufällig erhaltene Überreste. In ähnlicher Weise werden auch die übrigen führenden Kreise des Okzidents und Orients benachrichtigt worden sein, was deutlich genug für die außerordentliche Bedeutung spricht, die man dieser Synode beimaß.

Nach dieser Darlegung der Stellung der beiden Synoden erübrigt sich nun noch ein Wort über die Teilnehmer im einzelnen. Der Liber Pontificalis[9]) und die Unterschriften nennen als Teilnehmer des Konzils von 649 105 Bischöfe, und für die Synode von 680 steht die Teilnehmerzahl von 125 Bischöfen durch die Unterschriften fest. Es wäre sinn- und zwecklos, alle diese einzeln aufzuzählen; um ein lebendigeres Bild der Zusammensetzung der Synoden zu geben, will ich die beiden nebst einem notwendigen kurzen Rückblick auf die Generalkonzilien von 314 und 382 miteinander vergleichen.

Wenn wir die vier Konzilien zusammen betrachten, fällt der Wandel der Zeiten und der Verhältnisse scharf ins Auge. Die beiden ersteren waren noch auf Veranlassung oder wenigstens mit Zustimmung des Herrschers eines einheitlichen, das ganze Abendland und auch das Morgenland umfassenden Imperiums berufen worden, wodurch die Vertretung aus allen Teilen des Westens naturgemäß eine viel gleichmäßigere und größere sein konnte. Von 382 wissen

---

[1]) I.-E. 2061, besonders wegen der auch im Schreiben an den Bischof von Utrecht erwähnten Bischofsgesandtschaft.
[2]) I.-E. 2063. [3]) I.-E. 2062. [4]) I.-E. 2064.
[5]) I.-E. 2067. [6]) I.-E. 2070.
[7]) I.-E. 2065; Mansi l. c. 815.
[8]) I.-E. 2066; Mansi l. c. 817.
[9]) Gest. Pont. Rom. I, 182.

wir allerdings schon aus der kurzen Adresse des Konstantinopler Synodalschreibens, daß wirklich die verschiedenen Teile des Abendlandes vertreten waren, von den 43 Arler Bischöfen waren 16 Gallier, 10 stammten aus Italien, 9 aus Afrika, 6 aus Spanien und 3 aus Britannien.

Auf eine derartige Vertretung aller Teile des Westens dürfen wir bei den Generalsynoden des 7. Jahrhunderts natürlich nicht rechnen; das alles einigende römische Imperium war untergegangen, der ganze Westen war in kleine zum Teil Rom und dem Katholizismus feindlich gegenüberstehende Reiche zerfallen, der Einberufende war der Papst, die Basis das ihm unterstehende italische Bischofskonzil geworden. Kein Wunder also, daß das Schwergewicht auf die Vertreter Italiens übergegangen war; es genügte, wenn man sich mit dem übrigen Abendland brieflich oder durch Boten über seine Stellung einigte, und ein oder der andere Bischof als Vertreter der außeritalischen Gebiete erschien. Solche sind 680 die Bischöfe von Arles, Toul und ein Diakon als Vertreter der Kirche von Toulon; der Bischof Wilfried von York kann nicht eigentlich als Vertreter des englischen Episkopats gelten, obwohl er als solcher in den Listen aufgeführt wird, da er bereits seit 679 in Privatangelegenheit in Rom anwesend war.

649 sind als außeritalische Teilnehmer nur drei für mich leider nicht identifizierbare afrikanische Bischöfe[1]) und der Bischof Stephan von Dor erschienen.[2])

Ein Vergleich der zwei Synoden von 649 und 680 zeigt uns den Hauptunterschied, daß 680 unter den norditalischen Bischöfen auch 17 Vertreter der Kirchenprovinz Mailand

[1]) Crescentius Lybiensis, Johannes Gabopolitanus, Johannes Unnogoritanus.

[2]) Stephan, der wegen der Monotheletengefahr im Osten gekommen war (vgl. seine Denkschrift an das Konzil, Mansi l. c. 891 ff.), war auch von seinen Gegnern beim Papst verklagt worden (vgl. I.-E. 2068; Mansi l. c. 891 ff.), doch sind diese Anklagen nicht am Konzil selbst behandelt worden, wie die Akten zeigen, sondern entweder bereits vorher oder in der Zwischenzeit zwischen den einzelnen Sitzungen. Erst bei der zweiten Sitzung wird er mit seiner Denkschrift vorgelassen (Mansi l. c. 891), muß aber doch als reguläres Mitglied betrachtet worden sein, da er die Akten mit unterschreibt (Mansi l. c. 1167).

anwesend sind[1]), während 649 niemand aus diesem Gebiet zugegen war, und nur der Erzbischof selbst und der Bischof von Tortona nachträglich die Synodalakten unterzeichneten.[2]) Da die Kirchenprovinz Mailand gänzlich im langobardischen Machtbereich lag, ist dies ein Beweis für die 649 recht feindliche Haltung der Langobarden gegen Rom. Ebenso sind 649 Vertreter der Provinz Ravenna und Venetiens nur soweit erschienen, als sie zum byzantinischen Exarchat gehören.[3]) Erst 680 erscheinen in den Bischöfen von Piacenza, Parma, Reggio, Modena, Ceneda, Triest, Vicenza, Opitergium und Altino auch Angehörige der langobardischen Teile dieser Kirchenprovinzen.

Überhaupt ist Oberitalien 680 zum erstenmal in einer seiner Bedeutung entsprechenden Anzahl von Synodalmitgliedern vertreten in den 17 Mailändern, den 13 Bischöfen der Provinz Ravenna[4]) und den aus Venetien und Istrien erschienenen Bischöfen von Grado, Pola, Pedena, Ceneda, Triest, Parenza, Vicenza, Opitergium und Altino.

Die Beteiligung Süditaliens mit zirka 20 Köpfen ist in beiden Fällen eine ziemlich konstante, während Sizilien 649 mit 11 bzw. 12[5]) Bischöfen etwas stärker als 680 (8 Bischöfe[6])) vertreten ist, und nur 649 treffen wir Konzilsteilnehmer aus Sardinien in dem Erzbischof von Cagliari und den Bischöfen

---

[1]) Mailand, Bergamo, Lodi, Pavia, Acqui, Cremona, Novara, Ivrea, Genua, Brescia, Tortona, Asti, Albenga, Vercelli, Turin, Ventimiglia und wahrscheinlich auch der Bischof von Alba.

[2]) Mansi l. c. 1167ff.; Hefele a. a. O. 228; als dritter unterschreibt nachträglich Johann von Cagliari, in dem Hefele a. a. O. den Nachfolger des am Konzil noch tätigen Deusdedit von Cagliari vermutet.

[3]) Maurus von Cesena und der Priester Deusdedit als Vertreter des Erzbischofs und die Bischöfe von Cervia, Bologna, Forlimpopoli, Adria, Faenza, Sarsina, Grado und Pola.

[4]) Ravenna, Sarsina, Imola, Cesena, Faenza, Ferrara, Forli, Piacenza, Reggio, Modena, Parma, Forlimpopoli und Bologna.

[5]) Messina, Girgenti, Triocala, Thermae, Taormina, Palermo, Carini, Tindaro, Lilibeo, Lipari, Leontini und vielleicht auch Columniosus von Alesia.

[6]) Messina, Girgenti, Triocala, Thermae, Taormina, Syracus, Catania und Mylae.

von Torre, Uzalis[1]) und die korsischen Bischöfe von Ajaccio, Mariana, Aleria.

Mittelitalien, die spätere spezielle römische Kirchenprovinz, ist in beiden Fällen stärker als je sonst durch über 50 Mitgliedern vertreten.

Derartige Synoden, die Italien in weitestem Umfange und auch die außeritalischen Bischöfe in den Bannkreis der römischen Konzilien zogen, konnten ihrer ganzen Natur nach, da sie notwendigerweise große, weite Kreise der abendländischen Christenheit interessierende Fragen behandeln mußten, und da eine oftmalige Wiederholung derartiger Versammlungen bei den damaligen Reiseverhältnissen praktisch unmöglich war, nur nach Bedarf veranstaltet werden: ihre Bedeutung liegt daher nicht in der stetig langsamen, traditionellen Weiterbildung der gewöhnlichen römischen Synode, sondern darin, daß sie auch das außeritalische Abendland nach Rom zur Synode führten und so den ersten Schritt Roms zur Veranstaltung größerer Konzilien bildeten.

---

[1]) Vielleicht gehört hierher auch Boethius Cornensis als Bischof von Cornus auf Sardinien. Zweifelhaft, wo sie hinzuweisen sind, bleiben die Bischöfe Romanus Cerellitanus und Maximus Mesinati.

# Inhaltsübersicht

## über die in dem Teildruck noch nicht veröffentlichten Abschnitte der Arbeit.

Der 4. Abschnitt des 3. Kapitels behandelt die römischen Synoden von 679—769, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der fränkische König Einfluß auf die römische Synode zu erlangen begann. Nach den Quellen, Synodalakten längerer und kürzerer Art, lassen sich Provinzialsynoden, so die von 721, 743, 761, Synoden Gesamtitaliens, z. B. die von 731, und sogenannte *σύνοδοι ἐνδημοῦσαι* scheiden, welch letztere nur Vertreter der Rom benachbarten Bischöfe, in erster Linie der suburbikaren Bischöfe, Kardinalpriester und -Diakonen umfassen. Bei diesen Synoden, die für die Entstehung des Konsistoriums von Wichtigkeit sind, läßt sich die allmähliche Verengerung des Teilnehmerkreises an der Hand der Synodalakten von 679, 732 und 745 zeigen, von denen die letzteren in der Sammlung der Bonifatiusbriefe erhalten sind.

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich sodann mit den römischen Synoden unter fränkischem Einfluß, umfassend die Zeit von 769—858, dem Antrittsjahr Nikolaus' I. Quellen sind auch hier Synodalprotokolle, dazu, besonders bei den Synoden von 769 und 800, die betreffenden Abschnitte des Liber Pontificalis. Auf der ersten Synode von 769, die das Schisma von 768 abschließt, erscheinen auf Ansuchen des Papstes erstmalig 13 fränkische Bischöfe, zum größten Teil aus der Westhälfte des Reiches, sowie aus dem Osten die Bischöfe von Mainz, Worms und Würzburg, in deren Erscheinen wir wohl Spuren der seit Bonifatius so engen Verbindung der deutschen Kirche mit Rom zu erblicken haben.

Seither steigt durch die Wirkung der italienischen Ereignisse der Einfluß des Frankenherrschers, des Patricius, in Rom. 798 wirkt Karl d. Gr. auf die Berufung einer Synode gegen den Adoptianismus hin, und 800 tritt er sogar als Richter über den Papst auf einer römischen Synode auf. Karl ist der eigentliche Leiter der Synode, verschafft den Äbten eine gehobenere Stellung und führt die Menge seiner fränkischen Großen, zum wenigsten als Zuhörer, in die Synode ein, kurz, er sucht ihr das aus Geistlichen und Weltlichen gemischte Gepräge der fränkischen Reichssynode zu geben.

Nach seinem Tode sinkt die Macht des Kaisertums, zuerst nur allmählich. Noch 823 sendet Ludwig d. Fr. den Abt von St. Vaast und den Grafen von Chur als seine Bevollmächtigten nach Rom, um dem unter Mordanklage stehenden Papste in ähnlicher Weise wie Karl d. Gr. vor einer Synode den Prozeß zu machen. Allein es gelingt bereits dem Papste, schnell seinerseits eine Synode zusammenzubringen und durch einen rechtzeitig abgelegten Reinigungseid der Betätigung der kaiserlichen Gesandten ein Ende zu bereiten.

Nachdem dann wieder Kaiser Ludwig II. eifrig an einer römischen Synode 850 beteiligt ist und verschiedentlich mit in den Verhandlungsverlauf eingreift, wie das den Streit der Bischöfe von Arezzo und Siena betreffende Synodalprotokoll beweist, zeigen noch zwei weitere Synoden kaiserliche Vertretung. Die gegen den Kardinalpriester Anastasius gerichteten Sentenzen der beiden Konzilien mit kurzer Teilnehmerangabe in den Annales Bertiniani ad a. 868 und längere Akten der zweiten Synode sind unsere Quellen. Die kaiserlichen Gesandten, einige italische Bischöfe, werden zwar aus den übrigen Konzilsteilnehmern herausgehoben, doch treten sie nicht mehr stark selbsttätig hervor. Das Papsttum beginnt wieder die Oberhand zu bekommen. Die Stellung des Kaisers und seiner Vertreter auf den Synoden ist das interessanteste und für uns allein greifbare Kapitel der Teilnehmerfrage, denn im übrigen sind wir bei den knappen Angaben auf die Vermutung angewiesen, daß es sich hauptsächlich, teilweise auch ausschließlich, um Versammlungen der Mitglieder der mittelitalischen Teile der römischen Kirchenprovinz gehandelt hat.

Ungleich stärker ist die Stellung des Papsttums auf den Synoden seit dem Pontifikat Nikolaus' I., mit denen sich der 6. Abschnitt beschäftigt. Nikolaus' bedeutende Persönlichkeit, gefördert durch die Machtlosigkeit der fränkischen Könige, vermochte es, wie in anderen kirchlichen Fragen so auch auf den Synoden das weltliche Joch abzuschütteln. Bei seinen Konzilien fehlt jede Erwähnung kaiserlicher Gesandter. Statt dessen verstärkt er seine Synode durch die Unterwerfung des Erzbischofs von Ravenna und durch den Versuch der Heranziehung der süditalischen Bischöfe, die sich seit dem Bilderstreit und den Sarazeneneinfällen von der römischen Synode ferngehalten hatten. Auch auf Konstantinopel dehnt er seinen Einfluß aus.

Ein Bild über seine Synoden gewährt neben einzelnen Notizen seiner Briefe nur der Bericht der Vita Nicolai im Liber Pontificalis und der Rest eines Synodalprotokolls für die Novembersynode 861. Gekrönt sollten Nikolaus' Pläne durch die zweimalige Einberufung der fränkischen Reichssynode nach Rom, 864 und 865, werden, deren Abhaltung aber an dem Widerstand der Könige scheiterte.

Nach seinem Tode beginnt der Verfall der päpstlichen Macht, der auch in der Zusammensetzung der Synoden seinen Ausdruck findet; dies ist das Thema des 7. Abschnittes. Nachdem noch Hadrian II. den Versuch gemacht hat, 869 ein den geplanten Reichssynoden Nikolaus' ähnliches Konzil zu veranstalten, und die in demselben Jahr betreffs des Photiusstreites abgehaltene Synode noch einmal Gesandte von Konstantinopel aufweist, wie das Synodalprotokoll und die Vita Hadriani II. zeigen, geht es unter Johann VIII. immer mehr bergab.

Seine Synoden, über deren Teilnehmer wir nur nach Angaben seines Registers urteilen können, zeigen den Kampf mit den oberitalischen Metropoliten und Bischöfen, die der Papst nicht mehr, wie Nikolaus I., zum Erscheinen auf der Synode zu zwingen vermag, so daß in den meisten Fällen nur Angehörige der römischen Kirchenprovinz zusammentreten. Mit das Wichtigste ist die erstmalige Abhaltung päpstlicher Synoden außer-

halb Roms, so in Ravenna 877, Troyes und Pavia (878). Er versammelt auf diese Weise den Episkopat dieser Gebiete zum erstenmal zahlreich um sich, eine Praxis, die nie mehr in Vergessenheit geriet. Denn in dem unter Johanns Nachfolgern ausbrechenden Formosusstreit gibt erst die unter Kaiser Lamberts Oberaufsicht in Ravenna (898) abgehaltene Synode den Abschluß, ja die Beschlüsse der vorhergehenden römischen Synode, die sich bereits für Formosus ausgesprochen hatte, werden dem Kaiser erst zur Bestätigung vorgelegt, wie die Ausführungen der kurzen Synodalakten zeigen.

Die Synode ist also wieder von der weltlichen Gewalt abhängig geworden; selbstverständlich spielen daher, nicht nur bei der Ravennater, sondern auch bei der römischen Synode, die aus Lamberts Machtbereich kommenden oberitalischen Bischöfe die Hauptrolle, neben denen nur noch mittelitalische auftreten. Süditalien oder ultramontanes Gebiet scheidet ganz aus.

Bis zur Kaiserkrönung Ottos I. 962 verlieren wir infolge schlechter Überlieferung und der anarchischen Zustände Italiens die römische Synode ganz aus den Augen, die dann während der Ottonenzeit wieder unter kaiserlichem Einfluß steht. Die Quellen für die Synoden sind, abgesehen von der unbedeutenden Gegensynode Johanns XII. 964, nicht mehr Synodalakten im alten Sinn, sondern Synodalurkunden, die anläßlich einer päpstlichen Schenkung oder Privilegierung Bericht über den Gang der Synode samt Unterschriften der Teilnehmer geben, ferner den Notariatsurkunden ähnliche Aufzeichnungen und Erwähnungen einzelner Persönlichkeiten in kaiserlichen Urkunden und zeitgenössischen Geschichtswerken. Am günstigsten sind wir durch die Historia Ottonis des Bischofs Liutprand von Cremona für die Synode von 963 gestellt.

Otto d. Gr. nimmt auf dieser Synode, die Johann den XII. absetzte, eine noch unumschränktere Stellung ein als einst Karl d. Gr., da der Papst geflohen war und Otto als der alleinige Leiter auftritt. Abgesehen davon ist die Synode durch die Anwesenheit deutscher Bischöfe, zahlreicher Äbte, römischer und deutscher Großer sowie der in den Kämpfen des letzten Jahrhunderts emporgekommenen römischen Bürgerschaft von Bedeutung. Auch auf den folgenden, zahlreichen Synoden unter Otto I. und Otto II. sind stets der Herrscher und eine Reihe deutscher Bischöfe anwesend, neben denen wir noch eine Anzahl oberitalischer antreffen; diese Art der Zusammensetzung der durchschnittlich von 40—50 Bischöfen besuchten Synoden verleiht ihnen eine gehobenere Bedeutung als den auch manchmal größeren Versammlungen der zahllosen kleinen Winkelbischöfe der römischen Kirchenprovinz.

Die kaiserliche Gewalt in Italien ist so festgewurzelt, daß auch Otto III. die Stellung seines Vaters und Großvaters auf der römischen Synode zu wahren vermag; außerdem trug die Einsetzung des ersten deutschen Papstes, Gregors V., des Vetters des Kaisers, das ihrige dazu bei, den Einfluß des Kaisers zu erhalten. Interessante Einzelheiten über die Stellung einzelner Gruppen von Bischöfen bietet der Bericht Thangmars in der Vita Bernwards von Hildesheim über die römische Synode

von 1001. In diese Epoche fällt 998 die erste Unterschrift eines Abtes unter dem die Kirche von Auch betreffenden Synodaljudikat. Auch hebt dasselbe Dokument die Mitbeteiligung der Laien, speziell der Vertreter aus dem Gebiet von Auch, hervor.

Nach dem Tode Ottos III. tritt kaiserliche, und damit verbunden deutsche Beteiligung an römischen Synoden bis zum Eingreifen Heinrichs III. 1046 mehr zurück. Die Synoden dieses Zeitraumes sind in dem 10. Abschnitt zusammengefaßt. Die Quellen sind auch hier die vorher charakterisierten Synodalurkunden. Nur die Synoden von Rom und Ravenna 1014 und von Pavia 1021 gehen in des Kaisers Anwesenheit vor sich, doch fehlen nähere Nachrichten. Wirklich mächtig tritt nur Konrad II. auf der anläßlich seiner Kaiserkrönung abgehaltenen Synode auf, durch die er den Papst zum Widerruf eines früheren päpstlichen Privilegs für Grado zwingt. Die darüber ausgestellte Synodalurkunde nennt namentlich unter den Synodalteilnehmern zahlreiche Äbte neben den italischen und deutschen Erzbischöfen und Bischöfen, noch mehr Namen kennen wir aus einer Reihe von kaiserlichen Klosterprivilegien dieser Tage; zahlreich war auch hier die Anwesenheit von Laien.

Die übrigen Synoden jener Epoche sind mehr kleinere Versammlungen der Bischöfe der römischen Kirchenprovinz, wie 1026, oder gemischt mit einigen wenigen Vertretern Oberitaliens, wie 1015, 1024, 1044. Wichtig ist bei diesen Synoden, das Emporkommen der Äbte zu beobachten, von denen 1015 fünf die Synodalurkunde unterzeichnen und die auch 1036 und 1045 unter den Teilnehmern aufgezählt werden; auch die übrige römische Geistlichkeit, besonders die Judices de clero, treten in Aufzählungen und Unterschriften dieser Synodalurkunden zum erstenmal bedeutsam hervor.

Der Eingriff Heinrichs III. in die wirren römischen Verhältnisse 1046, seine Mitwirkung bei den Papstwahlen des nächsten Jahrzehnts und die Persönlichkeiten der Gewählten selbst veränderten gründlichst die Stellung des Papsttums und mittelbar dadurch die Zusammensetzung der päpstlichen Synoden. Die reformierende Tätigkeit dieser Päpste und ihre Beziehungen zu den ultramontanen Ländern führte sie, besonders in dem Jahrzehnt von 1046—1056, häufig nach Deutschland und Frankreich, wo sie zahlreiche Synoden abhielten, wie die zu Reims und Mainz (1049). Auf diese Weise traten die Päpste mit dem Episkopat dieser Länder in engere Fühlung, als es bisher möglich gewesen war. Der Schilderung dieser Verhältnisse ist der nächste Abschnitt gewidmet.

Das zweite Neue, das der 12. Abschnitt behandelt, ist die Reorganisation der süditalischen Kirchen, die seit dieser Zeit wieder auf römischen Synoden vertreten sind. Auch hier knüpfen die Päpste durch Reisen im Lande alte Bande wieder an, als erster Clemens II., der 1047 in Salerno reformierend und die päpstliche Oberhoheit betonend auftritt. Leo IX. hält 1050 zum erstenmal Synoden in Salerno und Siponto ab, und nach dessen mißglücktem Versuch 1052/53, die Normannen zurückzudrängen, stellen sich die Päpste auf normannische Seite, eine Politik, die ihren Abschluß in dem Lehensvertrag mit Richard von Capua und Robert

Guiscard 1059 findet und die dortigen Bischöfe und Großen immer mehr dem Papsttum zuführt, wie das die drei unteritalischen Synoden Alexanders II. 1067 und die Bischofsversammlung zu Montecassino 1071 zeigen.

Auf die römischen Synoden dieser Epoche, mit denen sich der 13. Abschnitt beschäftigt, wirken diese Veränderungen erst langsamer nach; hier bleibt die Vorherrschaft des mittelitalischen Episkopats bis zum Pontifikat Gregors VII. unbestritten, aber immerhin tauchen auch hier unteritalische und ausländische Bischöfe auf, wie es die zwei Synodalbullen von 1049 für Trier und Lyon und noch mehr der Kanonisationsakt des Bischofs Gerhard von Toul beweisen. Auch der römische Kanzler, der Primicerius und 33 Äbte, darunter zahlreiche außerrömische, ja außeritalische, unterschreiben diesen letzteren Akt. Die Synoden des nächsten Jahrzehnts sind dann wieder mehr reinitalisch, was auch von der berühmten Synode von 1059 gelten dürfte, deren Teilnehmer uns nur teilweise durch die sogenannte kaiserliche Fassung des Papstwahldekrets und einige andere Urkunden bekannt sind.

Nachdem drei Briefe der Bischöfe von Troyes, Nevers und Meaux zur Synode von 1061 uns einige interessante Einzelheiten über die Art der Behandlung von Streitsachen vor der Synode gezeigt haben, bieten Wesentliches erst die im nächsten Abschnitt behandelten Synoden Gregors VII. Die Hauptquellen sind die inner- und außerhalb von Gregors Register erhaltenen Briefe, sowie die ins Register eingelegten kurzen Synodalprotokolle, die sich aber mit ganz allgemeinen Teilnehmerangaben begnügen, während Synodalurkunden mit Unterschriften fehlen. Einige gute Einzelheiten bieten gleichzeitige Chroniken, wie die Annalen des Berthold, Bernold von St. Blasien, Bonizo von Sutri u. a., doch genügen auch diese Angaben nur zu einem mosaikartigen Bild der Teilnehmer.

Gregor sucht planmäßig den zum Erscheinen verpflichteten Kern der römischen Synode, die Bischöfe seiner Kirchenprovinz, durch die obligatorische Hinzuziehung auch der norditalischen Metropoliten zu erweitern, wie es aus dem Register für Mailand und Aquileja bekannt ist. Außeritalische Bischöfe werden zwar noch nicht regelmäßig und nach bestimmten Prinzipien geladen, doch werden zu den verschiedenen Synoden, wie die Verhältnisse es verlangten, Bischöfe dieser oder jener Gebiete in größerer oder kleinerer Zahl zitiert, wodurch Gregor den Kreis der römischen Synode allmählich zu erweitern suchte. Ferner setzt er die strenge Forderung der jährlichen Abhaltung der so vergrößerten römischen Synode in der Fastenzeit durch, ja manchmal, wie z. B. 1074 und 1078, findet sogar noch im November eine zweite Synode statt. Neu ist weiterhin die ausdrückliche Ladung der Äbte ganzer Kirchenprovinzen, so für Mailand (Fastensynode 1074), Ravenna und Mittelitalien (Fastensynode 1078), ja sogar für die Bretagne (Fastensynode 1075).

Auch Laien und Große werden nicht nur wegen Vergehen vor die Synode zitiert, sondern sind auch aus freien Stücken anwesend, so Fürst Gisulf von Salerno oder Kaiserin Agnes, die Mutter Heinrichs IV., u. a.; dazu kommen noch die teilweise aus geistlichen Würdenträgern bestehenden Gesandtschaften Heinrichs IV. und seiner Gegenkönige.

Gregor ist endlich der erste, unter dem der Gedanke eines Geistliche wie Laien aller Länder umfassenden Universalkonzils auftaucht, wie wir ihn aus Gregors Briefen für 1083 kennen, wo er Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Laien zur Schlichtung der zwischen ihm und Heinrich IV. schwebenden Streitigkeiten nach Rom zum Konzil ladet; jedoch die politischen Verwicklungen zerstörten diesen Plan.

Der 15. Abschnitt bespricht die mit dem Aufschwung der päpstlichen Macht verbundene Umgestaltung der Synoden bis zu den ersten abendländischen Generalkonzilien von Piacenza und Clermont. Für die Synoden dieses und des folgenden Abschnittes fehlen Listen gänzlich. Einzelne briefliche und chronistische Angaben, Mitunterfertigung einiger weniger Bullen durch einige, längst nicht mehr alle Teilnehmer und vor allem die aus jenen Tagen uns bekannten Urkundenempfänger, die wir aus diesem Grunde als persönlich anwesend annehmen müssen, sind unsere Hauptquellen. Piacenza ist der erste großzügig gedachte und auch wirklich durchgeführte Versuch der Berufung eines größeren Konzils aus den Hauptteilen des Abendlandes. Aus der einzig uns erhaltenen Einladung des Erzbischofs von Reims an den Bischof von Arras ersehen wir, daß von den Erzbischöfen bis zu den Äbten alles geladen war. Betreffs des Konzils selbst müssen chronistische Angaben, vor allem Bernold und Frutolf von Michelsberg, die Unterschriften einiger Konzilsmitglieder, darunter auch Äbte, unter einer Bulle von S. Gilles (D. Nîmes) und die Urkundenempfänger das Fehlen von Listen ersetzen. Im ganzen sind geistliche Würdenträger aus Italien, Deutschland und Frankreich erschienen, dazu weltliche Fürsten oder deren Gesandte, wie die Botschaft König Philipps I. von Frankreich oder die Gesandtschaft des Kaisers von Konstantinopel.

Noch weiter ausgedehnt, vor allem in den Einladungen (bekannt sind die Urbans und Rainalds von Reims an Lambert von Arras), die auch die Domgeistlichkeit und die hervorragenden Vertreter der weltlichen Macht hineinbeziehen, ist das Konzil von Clermont (November 1095). Besonders der französische Episkopat und die Laienwelt war auf diesem und mehreren auf französischem Boden sich daranschließenden Konzilien Urbans reichlich vertreten, von denen besonders das von Nîmes (Juli 1096) durch die Beteiligung auch spanischer Bischöfe und Äbte interessant ist.

Der letzte Abschnitt dieses Kapitels endlich ist den päpstlichen Synoden bis zum ersten Laterankonzil gewidmet. Die Synoden des nächsten Jahrzehnts, über die wir nur aus etlichen zeitgenössischen Quellen dürftigste Notizen finden, sind durchweg kleine Versammlungen, so die im Lateran 1097, zu Bari 1098, sowie Paschals II. römische Synoden 1102 und 1105. Wichtig ist die wiederholte Anwesenheit des Erzbischofs von Canterbury oder seiner Vertreter wegen der englischen Investiturfrage und das erstmalige Erscheinen des lateinischen Patriarchen von Jerusalem 1105.

Ein Konzil größeren Stils, ähnlich denen von Piacenza und Clermont, war wieder das von Guastalla (1106), dessen Teilnehmer wir nur aus zerstreuten Notizen, so Frutolf, den Annales Patherbrunnenses, der Trans-

latio S. Modoaldi u. a. kennen. Hauptsächlich von Franzosen und Burgundern war das kleinere Konzil von Troyes (Mai 1107) besucht.

Von Bedeutung ist ferner das 1112 abgehaltene Laterankonzil, welches das dem Papst erpreßte Investiturprivileg Heinrichs V. kassierte, weil wir neben der zusammenfassenden Darstellung des Breviariums, einer Art Synodalprotokoll, noch Unterschriften unter der Kassationsurkunde besitzen. Der erste Vertreter Siziliens, den wir kennen, Wilhelm von Syracus, und die beiden französischen Bischöfe von Angoulême und S.-Pol-de-Léon sind die interessantesten Namen der Liste.

Wichtig sind dann das Laterankonzil von 1116 dadurch, daß in der Einladung an den spanischen Klerus zum erstenmal auf das Vorbild der alten großen Synoden verwiesen wird, und die Synode von Reims (Oktober 1119), zu der wir durch Ordericus Vitalis eine eingehende Schilderung der Sitzordnung haben, die vor allem für die Stellung der Kardinaldiakonen zeigt, daß diese trotz allem Ansehen, das sie als Mitglieder des Konsistoriums genossen, noch nicht ganz den Charakter der ehemaligen Hilfsorgane verloren haben.

Zu allen diesen Synoden sind Bischöfe und Äbte der abendländischen Christenheit in größerer oder geringerer Ausdehnung geladen. Diese Epoche bedeutet eine Zeit langsamen, aber ständigen Zunehmens der päpstlichen Synoden an Umfang und Bedeutung, aber ein allmähliches Absterben der speziell römischen Synode, deren letzte Beispiele wir hier vor uns sehen. Denn die Synode hat ihren Charakter verändert. Die laufenden Geschäfte, die früher vor die Konzilien kamen, sind gänzlich auf das Konsistorium übergegangen, die Synode dient nur mehr zur Erledigung wichtiger, außerordentlicher Angelegenheiten mit zahlreicher Beteiligung und kann daher nicht mehr so oft wie noch etwa zur Zeit Gregors VII. versammelt werden. So drängt alles zur Berufung immer größerer Konzilien hin, wie wir sie in den vier Laterankonzilien vor uns haben, mit denen sich das 4. Kapitel beschäftigt.

Zwischen den drei ersten Konzilien und dem vierten ist eine Unterscheidung zu machen, denn nicht nur an Umfang übertrifft das letzte alle übrigen, sondern hier tritt auch zum erstenmal die klare Absicht der Berufung eines allgemeinen Konzils im Sinne der alten morgenländischen Konzilien zutage, die Einberufung der universalis ecclesia, d. h. Geistlicher und Fürsten des Westens und Ostens, und Aufstellung eines auf die ganze Kirche bezüglichen Zweckes als Grund zur Abhaltung eines allgemeinen Konzils. Bei den drei ersten ist eine so scharfe Formulierung noch nirgends zu finden; sie sind lediglich erweiterte Abbilder früherer Konzilien und verdanken ihre Bedeutung ihrer isolierten Stellung und der auf ihnen gefällten Entscheidung wichtiger Fragen. Der Ausdruck „generale concilium", der von ihnen verschiedentlich gebraucht wird, darf darüber nicht täuschen; es ist dies eine zu schwankende, bereits für frühere Konzilien öfters angewandte Bezeichnung, die daher nichts Neues besagt. Wichtiger ist, daß das Einladungsschreiben zum dritten Laterankonzil bereits auf die consuetudo antiquorum patrum bei Erledigung wichtiger Fragen verweist, also schon der erste Schritt auf der Bahn Innocenz' III.

Quellen sind für die im 1. Abschnitt behandelten, einander ähnlichen zwei ersten Konzilien nur die Einladungsschreiben (für das zweite Konzil nur indirekt aus dem Bericht der Historia Compostellana), die kurzen Synodalakten, verstreute zeitgenössische Notizen und die große Zahl der zur Synodalzeit ausgestellten Urkunden. Bei beiden Konzilien läßt sich eine reiche Zahl deutscher und französischer Teilnehmer nachweisen, zu denen beim zweiten Konzil auch der Patriarch von Antiochien kommt. In bezug auf die Äbte lassen sich die Urkundenempfänger vielfach zu landschaftlichen und kirchenpolitischen Gruppen zusammenfassen, so z. B. beim zweiten Konzil der Südosten Deutschlands, speziell die Salzburger Kirchenprovinz, aus welchem Gebiet wir auch fast die einzigen Zahlenangaben über die Teilnehmer besitzen, und das schwäbisch-elsässische Gebiet.

Beim dritten und vierten Laterankonzil, mit denen sich der 2. und 3. Abschnitt beschäftigt, sind wir hinsichtlich des Materials besser daran: für das dritte Konzil sind die Einladungen an den Erzbischof von Salzburg, die ungarischen Prälaten und die tuscischen Bischöfe erhalten, für das vierte Konzil haben wir durch das Register Innocenz' ad an. 1213 die Übersicht über den größten Teil der ergangenen Einladungen. Außerdem liegen neben zahlreichen Quellennotizen zwei besonders für das vierte Konzil fast vollständige Listen vor, dazu noch für das dritte Konzil ein zahlreicher Urkundenauslauf, während für das Konzil von 1215 fast alle Urkunden der Konzilszeit verloren gegangen sind.

Der Teilnehmerkreis des tertium Lateranense ist erweitert durch eine ganze Reihe von Bischöfen aus dem lateinischen Osten, von Iren, die sich bis dahin von Rom fast ganz ferngehalten hatten, durch einen Ungarn, Vertreter der geistlichen Ritterorden, über deren Anwesenheit wir durch den am Konzil beteiligten bekannten englischen Geistlichen Walter Mapes unterrichtet sind.

Beim vierten Laterankonzil fällt in den Einladungen die straffe Heranziehung aller Prälaten bis zur Domgeistlichkeit, die genaue Regelung des Prozentsatzes der aus jeder Kirchenprovinz Erscheinenden auf, außerdem die selbständige Ladung der exemten Zisterzienser und der nichtexemten Prämonstratenser, der Ritterorden und der weltlichen Fürsten, unter denen Friedrich II. wohl nur infolge eines Versehens des Registrators fehlt. Am Konzil selbst gestattet die Liste, die 404 Namen und einige Lücken gibt, eine Kontrolle für die Richtigkeit der in den Quellen gleichmäßig überlieferten Zahl von 412 Bischöfen. Neu ist auf dem Konzil vor allem die ungleich reichere Vertretung des Ostens — selbst der Maronitenprimas ist erschienen — und Irlands, die Anwesenheit von zahlreichen Vertretern aus Ungarn, Polen und dem preußischen Missionsgebiet. Im übrigen ist die Vertretung der einzelnen Länder im allgemeinen etwas höher als 1179. Dazu kommen Gesandte der Könige, Fürsten und Herren sowie der oberitalischen Städte, von denen uns z. B. der genuesische Konsul Manuel bekannt ist.

Mit dieser Vollendung des mittelalterlichen allgemeinen Konzils der Päpste durch Innocenz III. setzt sich die Untersuchung vorläufig ihren Abschluß.

## Lebenslauf.

Ich, Georgine Tangl, katholischer Konfession, Tochter des Geh. Regierungsrates und Ordentlichen Professors an der Universität Berlin Dr. Michael Tangl und seiner Gattin Georgine, geb. Nüchtern, bin geboren zu Wien am 7. Mai 1893. Nachdem ich zunächst privaten Unterricht erhalten und sodann die höhere Töchterschule des Fräuleins Boretius besucht hatte, trat ich Ostern 1905 in die Untertertia der Studienanstalt der Chamissoschule, Berlin-Schöneberg, (Realgymnasium) ein, die ich Ostern 1911 mit dem Zeugnis der Reife verließ, das ich Ostern 1913 durch die Prüfung im Griechischen zum Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums ergänzte.

Von S.-S. 1911 bis S.-S. 1915 studierte ich an der Berliner Universität Geschichte, Klassische Philologie und Philosophie. Ich besuchte Vorlesungen bzw. Übungen der Herren Professoren und Dozenten Delbrück, Diels, Erdmann, Paul Friedländer, Hirschfeld, Imelmann, Krabbo, Meister, Eduard Meyer, Norden, Riehl, Dietrich Schäfer, Strecker, Stumpf, Tangl, Thomas, v. Wilamowitz. Dem historischen Seminar gehörte ich durch 5 Semester und ebensolange dem philologischen Proseminar an.

Allen meinen Lehrern sage ich den herzlichsten Dank. Die Anregung zu meiner Dissertation habe ich von meinem Vater erhalten. Die Promotionsprüfung habe ich am 13. Januar 1916 bestanden.